



Hermann Buslei\*

Michael Peters (studentischer Mitarbeiter)

## Gutachten Rentenversicherung

### Teil 2: Entwicklungen von Beitragssatz und Niveau in der Gesetzlichen Rentenversicherung

Forschungsprojekt im Auftrag von Bündnis 90/Die Grünen

Berlin, 15. April 2016

\*DIW Berlin, Abteilung Staat, [hbuslei@diw.de](mailto:hbuslei@diw.de)



## Inhaltsverzeichnis

<b>1</b>	<b>Einleitung</b> .....	<b>7</b>
<b>2</b>	<b>Vorgehensweise und Datengrundlage</b> .....	<b>9</b>
2.1	Überblick.....	9
2.2	Vorgehensweise und Annahmen in Einzelbereichen.....	12
2.2.1	Institutionelle Abgrenzungen.....	12
2.2.2	Entwicklung der Bevölkerung.....	13
2.2.3	Entwicklung von Anzahl und Einkommen der rentenversicherungspflichtig Beschäftigten unter geltendem Recht.....	13
2.2.4	Entwicklung von Anzahl und Einkommen der geringfügig Beschäftigten und der Beschäftigten in Midi-Jobs.....	15
2.2.5	Anzahl und Einkommen der Selbständigen.....	18
2.2.6	Eintritte in Erwerbsminderungsrenten.....	20
2.2.7	Ausweitung der sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung von Frauen.....	21
2.2.8	Abbildung Mütterrente.....	21
<b>3</b>	<b>Ergebnisse</b> .....	<b>23</b>
3.1	Verzicht auf Abschläge bei Erwerbsminderungsrenten für NeurentnerInnen.....	25
3.2	Schrittweise Entwicklung der Rentenversicherung zu einer Bürgerversicherung.....	28
3.2.1	Volle Rentenversicherungspflicht für Mini- und Midijobs.....	28
3.2.2	Einbeziehung aller nicht obligatorisch versicherten Selbständigen in die GRV.....	30
3.3	Ausweitung der sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung von Frauen auf das Niveau der Beschäftigung von Männern und bei einer Fortschreibung der Entwicklung der vergangenen zehn Jahre.....	35
3.4	Finanzierung der durch die „Mütterrente“ entstandenen Mehrausgaben durch Steuern.....	39
3.5	Varianten der Rentenanpassung.....	41
<b>4</b>	<b>Zusammenfassung</b> .....	<b>50</b>
<b>5</b>	<b>Anhang</b> .....	<b>52</b>
5.1	Informationen zu den Datengrundlagen.....	52
5.2	Abgrenzung verschiedener Gruppen der Selbständigen.....	52

5.2.1 Unter geltendem Recht in der GRV pflichtversicherte Selbständige .....	53
5.2.2 In anderen Systemen pflichtversicherte Selbständige.....	54

**Verzeichnis der Tabellen und Abbildungen**

Tabelle 1	Beteiligungsquoten in Relation zur Beteiligungsquote im Jahr 2010 .....	14
Tabelle 2	Vergleich der Entwicklung von Beitragssatz und Rentenniveau mit dem Rentenversicherungsbericht 2015.....	23
Tabelle 3	Verzicht auf Abschläge bei Erwerbsminderungsrenten: Rentenleistungen (in Mrd. Euro pro Jahr) .....	26
Tabelle 4	Verzicht auf Abschläge bei Erwerbsminderungsrenten: Wirkungen auf den Beitragssatz .....	27
Tabelle 5	Verzicht auf Abschläge bei Erwerbsminderungsrenten: Wirkungen auf das Sicherungsniveau vor Steuern .....	28
Tabelle 6	Entwicklung der GRV zu einer Bürgerversicherung: Anzahl Beitragszahlende (Personen in 1000) .....	29
Tabelle 7	Entwicklung der GRV zu einer Bürgerversicherung: Rentenleistungen (in Mrd. Euro pro Jahr) .....	32
Tabelle 8	Entwicklung der GRV zu einer Bürgerversicherung: Wirkungen auf den Beitragssatz .....	33
Tabelle 9	Entwicklung der GRV zu einer Bürgerversicherung: Wirkungen auf das Sicherungsniveau vor Steuern .....	34
Tabelle 10	Entwicklung der GRV bei einer Ausweitung der sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung der Frauen: Anzahl Beitragszahlende (Personen in 1000) .....	35
Tabelle 11	Entwicklung der GRV bei einer Ausweitung der sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung der Frauen: Rentenleistungen (in Mrd. Euro pro Jahr) .....	36
Tabelle 12	Entwicklung der GRV bei einer Ausweitung der sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung der Frauen: Wirkungen auf den Beitragssatz .....	37
Tabelle 13	Entwicklung der GRV bei einer Ausweitung der sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung der Frauen: Wirkungen auf das Sicherungsniveau vor Steuern .....	38
Tabelle 14	Entwicklung der GRV bei einer vollen Umfinanzierung der Mütterrente: Wirkungen auf den Beitragssatz .....	39
Tabelle 15	Entwicklung der GRV bei einer vollen Umfinanzierung der Mütterrente: Wirkungen auf das Sicherungsniveau vor Steuern .....	40
Tabelle 16	Basis Geltendes Recht: Beitragssatz und Sicherungsniveau vor Steuern (Rentenniveau) bei Varianten der Rentenanpassung ab dem Jahr 2031 .....	42

## Rentenreformen

### Verzeichnis der Tabellen und Abbildungen

---

Tabelle 17	Verzicht auf Abschläge bei Erwerbsminderungsrenten: Beitragssatz und Sicherungsniveau vor Steuern (Rentenniveau) bei Varianten der Rentenanpassung ab dem Jahr 2031.....	44
Tabelle 18	Volle Versicherungspflicht für Geringfügig Beschäftigte und Midi-Jobber: Beitragssatz und Sicherungsniveau vor Steuern (Rentenniveau) bei Varianten der Rentenanpassung ab dem Jahr 2031.....	45
Tabelle 19	Einbeziehung der Selbständigen: Beitragssatz und Sicherungsniveau vor Steuern (Rentenniveau) bei Varianten der Rentenanpassung ab dem Jahr 2031.....	46
Tabelle 20	Ausweitung der sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung von Frauen auf das Niveau der Männer: Beitragssatz und Sicherungsniveau vor Steuern (Rentenniveau) bei Varianten der Rentenanpassung ab dem Jahr 2031 .....	47
Tabelle 21	Ausweitung der sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung von Frauen nach der Entwicklung in der Vergangenheit: Beitragssatz und Sicherungsniveau vor Steuern (Rentenniveau) bei Varianten der Rentenanpassung ab dem Jahr 2031.....	48
Tabelle 22	Finanzierung der durch die „Mütterrente“ entstandenen Mehrausgaben durch Steuern: Beitragssatz und Sicherungsniveau vor Steuern (Rentenniveau) bei Varianten der Rentenanpassung ab dem Jahr 2031 .....	49
Tabelle 23	Pflichtversicherte in der GRV.....	53
Tabelle 24	Selbständige in einer berufsspezifischen Versorgungseinrichtung.....	54

### 1 Einleitung

In diesem Teil des Projekts wird die zukünftige Entwicklung von Beitragssatz und Leistungsniveau in der Gesetzlichen Rentenversicherung (GRV) untersucht. Auf Basis des geltenden Rechts und unter Berücksichtigung der Lohn- und Beschäftigungsentwicklung sowie der Bevölkerungsentwicklung in Anlehnung an die Rentenversicherungsberichte der Bundesregierung wird dargestellt, wie sich Beitragssatz und Rentenniveau zwischen den Jahren 2030 und 2040 entwickeln werden. Damit geht der Fortschreibungshorizont über die Vorausberechnung des Rentenversicherungsberichts 2015, die die Entwicklung bis einschließlich 2029 beinhaltet, hinaus. Die Ergebnisse werden als Referenzszenario genutzt, um die Auswirkungen unterschiedlicher Reformen auf die GRV zu untersuchen. Basierend auf dem Rentensimulationsmodell des DIW Berlin werden folgende Politikszenerarien simuliert:

1. Verzicht auf Abschläge bei Erwerbsminderungsrenten für NeurentnerInnen
2. Schrittweise Weiterentwicklung der Rentenversicherung zu einer Bürgerversicherung
  - a) Volle Rentenversicherungspflicht für Mini- und Midijobs
  - b) Einbeziehung aller nicht obligatorisch versicherten Selbständigen in die GRV
3. Ausweitung der sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung von Frauen
  - a) auf das Niveau der Beschäftigung von Männern
  - b) bei einer Fortschreibung der Entwicklung der vergangenen zehn Jahre
4. Finanzierung der durch die sog. „Mütterrente“ entstandenen Mehrausgaben durch Steuern

Die Vorausberechnung erfolgt unter diesen Bedingungen in vier hinsichtlich der abhängigen Variablen differenzierten Varianten:

- I. Entwicklung der Höhe der Beitragssätze und des gesetzlichen Rentenniveaus nach der geltenden Rentenformel.
- II. Entwicklung der Höhe der Beitragssätze bei konstantem Rentenniveau von 43% nach dem Jahr 2030.
- III. Entwicklung des gesetzlichen Rentenniveaus bei konstanter Höhe der Beitragssätze von 22% nach dem Jahr 2030.
- IV. Entwicklung der Höhe der Beitragssätze und des gesetzlichen Rentenniveaus unter der Annahme, dass die zusätzlichen Einnahmen der Rentenversicherung in gleichem Maße zur Stabilisierung des Rentenniveaus und der Höhe der Beitragssätze eingesetzt werden.

Dieser Bericht gibt im Folgenden zunächst einen Überblick über die Vorgehensweise bei der Simulation der Rentenversicherung und geht auf die Annahmen in Einzelbereichen der Modellierung ein (Abschnitt 2). Die Darstellung der Modellierung umfasst auch einen Überblick über die relevanten rechtlichen und statistischen Informationen bei der Abbildung der geringfügig Beschäftigten, der Selbständigen, der Berechtigten für den Bezug einer Erwerbsminderungsrente sowie der Mütterrente.

Im Anschluss werden in Abschnitt 3 Ergebnisse zur Referenzentwicklung und den zu untersuchenden Reformszenarien dargestellt. Der letzte Abschnitt fasst das Vorgehen und die präsentierten Ergebnisse zusammen.



## 2 Vorgehensweise und Datengrundlage

Die zukünftige Entwicklung von Rentenbeitrag und Rentenniveau unter geltendem Recht und bei Annahme hypothetischer Rentenreformen wird mit einem Fortschreibungsmodell zur finanziellen Entwicklung der Rentenversicherung (Pension Projection Model, „PenPro“) simuliert. In diesem Modell werden die wesentlichen Determinanten der Rentenleistungen und des Beitragssatzes in der GRV abgebildet. Die Modellrechnungen basieren auf der Einnahmen- und Ausgabenberechnung der GRV. Für eine Simulation der wichtigsten Einnahme- und Ausgabegrößen, des Beitragssatzes, des Rentenwertes und der Rentenzugangswege sind Annahmen über die Entwicklung der Bevölkerung und des Arbeitsmarktes sowie der Lohnentwicklung nötig. Bei der Definition unserer Annahmen orientieren wir uns am Rentenversicherungsbericht 2015. Auf Grundlage dieser Annahmen ergeben sich unter anderem die Anzahl der zukünftigen Rentnerinnen und Rentner, der versicherungspflichtig Beschäftigten und der Arbeitslosen sowie die künftige Entwicklung der versicherungspflichtigen Einkommen. Für den Zeitraum von 2030 bis 2040, der vom aktuellen Rentenversicherungsbericht nicht abgedeckt wird, orientieren wir uns bei der Setzung der Annahmen unter anderem an der aktuellen Vorausberechnung der Europäischen Kommission.<sup>1</sup>

### 2.1 Überblick

Einen Ausgangspunkt des Fortschreibungsmodells bildet die Bevölkerungsvorausberechnung des Statistischen Bundesamtes.<sup>2</sup> Dort wird nach Alter und Geschlecht unterschieden. Da für die Rentenberechnung eine Unterscheidung nach West- und Ostdeutschland erforderlich ist, muss die Bevölkerung aus der Bevölkerungsvorausberechnung unter der Annahme konstanter Anteile nach Alter und Geschlecht auf diese beiden Gebietsstände aufgeteilt. Die Bevölkerung wird anschließend für alle Jahre des Zeitraums der Vorausberechnung in Erwerbstätige und Nichterwerbstätige aufgeteilt. Die Erwerbstätigen werden in einem weiteren Schritt auf abhängig Beschäftigte in der GRV (Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte, Mini-, Midi- Jobber

---

<sup>1</sup> European Commission (2014): The 2015 Ageing Report – Underlying Assumptions and Projections Methodologies, Brussels [http://ec.europa.eu/economy\\_finance/publications/european\\_economy/2014/pdf/ee8\\_en.pdf](http://ec.europa.eu/economy_finance/publications/european_economy/2014/pdf/ee8_en.pdf)

<sup>2</sup> Die aktuelle Vorausberechnung ist die 13. koordinierte Bevölkerungsvorausberechnung. An dieser orientieren sich auch die Annahmen zur Bevölkerungsentwicklung im Rentenversicherungsbericht 2015 (vgl. dort S. 11).

und Jobberinnen mit/ohne freiwillige Beitragsleistung), Beamte und Selbständige (pflichtversichert in der GRV, obligatorisch versichert in berufsspezifischem Alterssicherungssystem, bisher nicht obligatorisch versicherte Selbständige) unterteilt. Für die Beschäftigten werden in allen Jahren des Vorausberechnungszeitraums Annahmen zur Erwerbsbeteiligung (Erwerbsquoten), den durchschnittlichen Arbeitsstunden und dem durchschnittlichen Brutto-Stundenlohn, unterschieden nach Alter, Geschlecht und Gebietsstand, getroffen. Die Annahmen zu Beschäftigung und Entgelten bis zum Jahr 2029 werden mit den Annahmen der Berechnungen im Rentenversicherungsbericht 2015 abgestimmt (vgl. Bundesministerium für Arbeit und Soziales, Rentenversicherungsbericht 2015, S. 45ff). Für den Zeitraum von 2030 bis 2040 orientieren wir uns bei der Setzung der Annahmen unter anderem an der aktuellen Vorausberechnung der Europäischen Kommission (vgl. oben).

Mit der Bestimmung der durchschnittlichen Erwerbseinkommen wird zum einen die Bemessungsgrundlage der Beitragseinnahmen der Rentenversicherung aufgrund von Erwerbstätigkeit bereitgestellt. Zum anderen werden die nach Alter, Geschlecht und Gebietsstand unterschiedenen Erwerbseinkommen in Relation zum durchschnittlichen Einkommen aller Versicherten gesetzt, wodurch sich die in einem Kalenderjahr erreichten Entgeltpunkte aufgrund von Erwerbstätigkeit, differenziert nach Alter, Geschlecht und Gebietsstand, ergeben. Ansprüche aus Zeiten der Arbeitslosigkeit werden gesondert abgeschätzt. Weitere Ansprüche entstehen bei den Versicherten durch Entgeltpunkte für Zeiten der Kindererziehung und der Pflege. Diese werden im Modell pauschal berücksichtigt.

Den zweiten großen Einnahmeblock der GRV bilden der allgemeine Bundeszuschuss und die zusätzlichen Bundeszuschüsse. Die wesentlichen Regelungen zu den Bundeszuschüssen einschließlich der jährlichen Anpassung werden im Modell entsprechend §213 SGB VI abgebildet.

Einen zweiten „Input“ des Fortschreibungsmodells (neben der Bevölkerungsfortschreibung und den Annahmen zur Entwicklung der Erwerbstätigkeit und der Einkommen) bilden die Informationen zu den bestehenden Ansprüchen auf Rentenleistungen aus den Jahren vor dem Startjahr der Vorausberechnung. Dabei ist wiederum zu unterscheiden nach Alter, Geschlecht und Gebietsstand. Darüber hinaus wird unterschieden nach den Personen, die im Jahr vor dem Start der Vorausberechnung noch erwerbstätig sind und solchen, die bereits Rentenleistungen erhalten. Bei letzteren lassen sich die Ansprüche, ausgedrückt in der durchschnittlichen Summe der Entgeltpunkte, aus den empfangenen Rentenbeträgen ableiten. Datenquelle hierfür bildet das Sozio-oekonomische Panel (SOEP), ergänzt um Informationen aus der Rentenbe-

standsstatistik der Deutschen Rentenversicherung Bund. Bei den Personen, die im Jahr vor dem Start der Vorausberechnung noch nicht in Rente sind, wird die Information über die angesammelten Anwartschaften aus der SOEP-Welle 2013 verwendet. Für Personen, die dort angegeben, dass sie eine Anwartschaft besitzen, aber keinen Betrag genannt haben, wurde der Betrag imputiert.

Rentenansprüche der Personen, die ab dem ersten Jahr der Vorausberechnung in Rente gehen, werden auf Basis der durchschnittlichen Summe der Entgeltpunkte dieser Personen, angesetzt. Dabei wird wiederum nach Alter, Geschlecht und Gebietsstand unterschieden. Die Summe der Entgeltpunkte setzt sich zusammen aus den Entgeltpunkten, die bis zum letzten Jahr vor der Vorausberechnung angesammelt wurden, und den Entgeltpunkten, die während des Zeitraums der Vorausberechnung bis zu einem bestimmten Jahr angesammelt werden. Erstere werden wie oben beschrieben aus Statistiken entnommen. Die Entgeltpunkte im Zeitraum der Vorausberechnung werden anhand der Lohneinkommen und der weiteren Anspruchsgrundlagen bestimmt. Bei den Rentenleistungen unterscheiden wir zwischen Erwerbsminderungsrenten, Altersrenten und Hinterbliebenenrenten. Die Rentenleistungen ergeben sich als Produkt der Summe der Entgeltpunkte, des sogenannten Zugangsfaktors der einzelnen Rentenarten und des im Folgenden betrachteten Aktuellen Rentenwertes.

Die Rentenanpassung (Aktueller Rentenwert) zum 1. Juli jedes Jahres erfolgt in einem Kalenderjahr  $t$  im Modell entsprechend den Regelungen in §68 SGB VI. Die Einflussfaktoren der Anpassung sind die Veränderung der Bruttolöhne und -gehälter je Arbeitnehmer zwischen  $t-2$  und  $t-1$ , die Veränderung des Beitragssatzes zur allgemeinen Rentenversicherung zwischen  $t-2$  und  $t-1$  und der Nachhaltigkeitsfaktor. Die Veränderung der Bruttolöhne wird im Modell exogen vorgegeben (vgl. oben). Der Beitragssatz in den Vorperioden ( $t-1$ ,  $t-2$ ) ist aus der Vergangenheit bzw. für die Zukunft aus der Vorausberechnung selbst bekannt (vgl. u. zur Berechnung). Im Nachhaltigkeitsfaktor schlagen sich Änderungen des ebenfalls im Modell exogen vorgegebenen Verhältnisses von Rentnern und Erwerbstätigen nieder.

Der Rentenbeitragssatz in einem Jahr  $t$  wird auf Basis der Budgetgleichung der Rentenversicherung bestimmt. Bei gegebenem aktuellem Rentenwert und der Summe der Entgeltpunkte der Rentner bei den verschiedenen Rentenarten, (s.o.) ergeben sich die Gesamtausgaben. Der Beitragssatz ist dann so zu wählen, dass die erwarteten Ausgaben durch die erwarteten Beitragseinnahmen zusammen mit den Zuschüssen des Bundes und den sonstigen Einnahmen unter Beachtung bestimmter Regelungen für eine Nachhaltigkeitsrücklage gedeckt sind (§158

SGB VI). Mit der Festlegung des Beitragssatzes sind die Simulationsrechnungen für ein Kalenderjahr  $t$  abgeschlossen und das Modell startet die Berechnung für das Jahr  $t+1$ .

Basierend auf dem Rentensimulationsmodells des DIW können die Auswirkungen der vorgeschlagenen Szenarien simuliert werden:

1. Verzicht auf Abschläge bei Erwerbsminderungsrenten für NeurentnerInnen
2. Schrittweise Weiterentwicklung der Rentenversicherung zu einer Bürgerversicherung
  - a. Volle Rentenversicherungspflicht für Mini- und Midijobs
  - b. Einbeziehung aller nicht obligatorisch versicherten Selbständigen in die GRV
3. Ausweitung der sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung von Frauen auf das Niveau der Beschäftigung von Männern und bei einer Fortschreibung der Entwicklung der vergangenen zehn Jahre.
4. Finanzierung der durch die sog. Mütterrente entstandenen Mehrausgaben durch Steuern.

Bei der Ausweitung der sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung von Frauen auf das Niveau der Männer ist eine lineare Anpassung bis zum Jahr 2030 vorgesehen.

Dabei unterscheiden wir folgende Varianten:

- I. Entwicklung der Höhe der Beitragssätze und des gesetzlichen Rentenniveaus nach der geltenden Rentenformel.
- II. Entwicklung der Höhe der Beitragssätze bei konstantem Rentenniveau von 43% nach dem Jahr 2030.
- III. Entwicklung des gesetzlichen Rentenniveaus bei konstanter Höhe der Beitragssätze von 22% nach dem Jahr 2030.
- IV. Entwicklung der Höhe der Beitragssätze und des gesetzlichen Rentenniveaus unter der Annahme, dass die zusätzlichen Einnahmen der Rentenversicherung in gleichem Maße zur Stabilisierung des Rentenniveaus und der Höhe der Beitragssätze eingesetzt werden.

Die erste Berechnung gibt dabei mit der Betrachtung des geltenden Rechts die Referenzentwicklung für die anderen Varianten vor.

## **2.2 Vorgehensweise und Annahmen in Einzelbereichen**

### **2.2.1 Institutionelle Abgrenzungen**

Wir betrachten in den simulierten Szenarien ausschließlich die allgemeine GRV. Die Knappschafft und die in einem eigenen Gesetz geregelte Altershilfe der Landwirte werden nicht modelliert.

### **2.2.2 Entwicklung der Bevölkerung**

Der Rentenversicherungsbericht 2015 orientiert sich an der 13. koordinierten Bevölkerungsvorausberechnung (vgl. Rentenversicherungsbericht 2015, S. 12). Es wird von der Bundesregierung im Bericht darauf hingewiesen, dass Anpassungen der Lebenserwartung vorgenommen wurden und die in der jüngsten Vergangenheit erfolgten Wanderungsbewegungen berücksichtigt wurden. Langfristig wird von einem Nettowanderungssaldo von 200.000 Personen ausgegangen.

In PenPro wird die Variante 2 der 13. koordinierten Bevölkerungsvorausberechnung verwendet (Variante 2: Kontinuität bei stärkerer Zuwanderung, Geburtenrate 1,4 Kinder je Frau, Lebenserwartung bei Geburt 2060 für Jungen 84,8/Mädchen 88,8 Jahre, langfristiger Wanderungssaldo 200 000 (G<sub>1</sub>-L<sub>1</sub>-W<sub>2</sub>)) verwendet. Geburtenziffer und langfristiger Wanderungssaldo stimmen soweit erkennbar mit den Annahmen in der Vorausberechnung im Rentenversicherungsbericht 2015 überein. Im Unterschied zum Rentenversicherungsbericht, der die jüngste weit überdurchschnittliche Zuwanderung einbezieht (vgl. Sozialbeirat 2015, S. 9), werden hier durchgehend die Ergebnisse der 13. koordinierten Bevölkerungsvorausberechnung verwendet. Tendenziell liegen die Ergebnisse für den Beitragssatz in der längeren Frist nach dieser Rechnung etwas über den Werten der Bundesregierung.

### **2.2.3 Entwicklung von Anzahl und Einkommen der rentenversicherungspflichtig Beschäftigten unter geltendem Recht**

Die große Mehrheit der Beschäftigten in Deutschland ist gemäß §1 SGB VI pflichtversichert in der gesetzlichen Rentenversicherung. Dabei wird der größte über die folgende Teilregelung von §1 SGB VI erfasst: Versicherungspflichtig sind Personen, die gegen Arbeitsentgelt oder zu ihrer Berufsausbildung beschäftigt sind. Darüber hinaus ist nach geltendem Recht ein Teil der Selbständigen versicherungspflichtig (§ 2 SGB VI). Hierauf wird unten in Abschnitt 2.2.5 eingegangen.

Tabelle 1  
Beteiligungsquoten in Relation zur Beteiligungsquote im Jahr 2010

	Jahr					
	2015	2020	2025	2030	2035	2040
Frauen im Alter ...						
15-24	0,980	0,991	0,984	0,978	0,975	0,979
25-54	1,012	1,018	1,022	1,028	1,033	1,033
55-64	1,127	1,214	1,254	1,270	1,299	1,334
Männer im Alter ...						
15-24	0,989	0,998	0,990	0,983	0,981	0,986
25-54	0,997	0,997	0,995	0,995	0,994	0,992
55-64	1,071	1,100	1,098	1,078	1,089	1,101
Quelle: European Commission (2014), Berechnungen des DIW Berlin						

Der Rentenversicherungsbericht 2015 (S. 46 ff.) geht in den Jahren 2015 bis 2019 von einer Zunahme der Zahl der Arbeitnehmer von 1%, 0,9%, 0,8%, 0,2% und 0,2% aus. Die Zahl der Arbeitslosen steigt nach der Annahme von 2,8 Mio. Personen auf 3,1 Mio. Personen. Langfristig orientieren sich die Annahmen zur Entwicklung der Beschäftigten (in der hier ausschließlich betrachteten mittleren Variante) „am Szenario der „Kommission für die Nachhaltigkeit in der Finanzierung der Sozialen Sicherungssysteme“. Typisch für Annahmen zur Beschäftigung wie sie auch von der Kommission angeführt werden, sind folgende Tendenzentwicklungen: Für die unter 25-Jährigen wird aufgrund gegenläufiger Effekte von Verkürzungen der Ausbildungen und einer höheren Beteiligung an Ausbildungen nur eine geringe Änderung erwartet. In den mittleren Altersgruppen wird nur bei den Frauen ein eher leichter Anstieg erwartet. In den Altersgruppen ab 50 Jahren wird bei den Frauen aufgrund von Kohorteneffekten und bei Frauen und Männern u.a. wegen veränderter Qualifikations- und Tätigkeitsstruktur sowie den rechtlichen Regelungen mit einem deutlichen Anstieg der Erwerbsbeteiligung gerechnet.

Für die hier durchgeführte Simulationen wurden Annahmen der EU-Kommission (2014) zugrunde gelegt, die ebenfalls die geschilderten Tendenzen aufweisen (vgl. Tabelle 1).

### 2.2.4 Entwicklung von Anzahl und Einkommen der geringfügig Beschäftigten und der Beschäftigten in Midi-Jobs

Das Recht der geringfügigen Beschäftigung wurde mit Wirkung vom 1.1.2013 merklich verändert.<sup>3</sup> Wesentlich für die Rentenversicherung ist neben der Anhebung des Höchstbetrags von 400 Euro auf 450 Euro die Umkehrung von der Versicherungsfreiheit (§5 Abs. 2 SGB) mit der Möglichkeit des Verzichts auf die Versicherungsfreiheit hin zu einer Versicherungspflicht mit der Möglichkeit, sich auf Antrag von der Versicherungspflicht befreien zu lassen (§5 Abs. 2 SGB VI in Verbindung mit §6 Abs. 1b SGB VI (vgl. Deutsche Rentenversicherung Bund, 2014, S. 116-117)). Dabei bleiben für „Altverträge“ die früheren Regelungen gültig. Wie unten noch näher ausgeführt wird, hat sich bereits zwischen den Jahren 2012 und 2013 ein deutlicher Anstieg der geringfügig Beschäftigten ergeben, für die der „normale“ Arbeitgeber- und Arbeitnehmerbeitrag an die Rentenversicherung entrichtet wird (vgl. DRV Bund, Versichertenbericht 2015, S. 29, 35-36, Knappschaft Bahn See, 2014).

Im Jahr 2012 erwarben geringfügig Beschäftigte nach §66 Abs. 1 Nr. 7 SGB VI „Zuschläge an Entgeltpunkten für Arbeitsentgelt aus geringfügiger versicherungsfreier Beschäftigung“. Die Bestimmung dieser Zuschläge ist in §76b SGB VI i.d.F. 2012 geregelt. Sie gilt sowohl für ausschließlich geringfügig Beschäftigte als auch für geringfügig Beschäftigte in der Nebentätigkeit (vgl. a. DRV Bund, Versichertenbericht 2015, S. 28, 36). Im Kern besagt die Regel, dass versicherungsfrei geringfügig Beschäftigte Entgeltpunkte in Höhe des Verhältnisses zwischen ihren Entgelten und dem Durchschnittsentgelt, vermindert um das Verhältnis zwischen dem Arbeitgeberbeitragssatz für geringfügige Beschäftigung (15% im Jahr 2012, bei Beschäftigten in Privathaushalten 5%<sup>4</sup>) zum regulären Beitragssatz (19,6% im Jahr 2012) erhalten. Der Rentenanspruch beträgt damit 15/19,6-mal dem Rentenanspruch bei „normaler“ Einbeziehung in die Rentenversicherung. Einschränkend ist dabei allerdings zu bemerken, dass ein Teil der Leistungen der GRV wie Rehabilitationsmaßnahmen den (versicherungsfrei) geringfügig Beschäftigten nicht gewährt wurden. Ebenso ist die Anrechnung für Wartezeiten beschränkt.

---

<sup>3</sup> Gesetz zu Änderungen im Bereich der geringfügigen Beschäftigung vom 5.12.2012

<sup>4</sup> Vgl. a. Knappschaft Bahn See - Die Mini-Job-Zentrale (2015). Im Jahr 2015 beträgt der Arbeitgeberbeitrag in Privathaushalten 5%, der Anteil für Arbeitnehmer in Privathaushalten 13,7%.

Für das Jahr 2012 gilt darüber hinaus, dass geringfügig Beschäftigte auf die Versicherungsfreiheit verzichten und die Differenz zwischen dem Arbeitgeberbeitrag (15% im Jahr 2012, bei Beschäftigten in Privathaushalten 5%) und dem Gesamtbeitrag (19,6% im Jahr 2012) entrichten konnten. Unter diesen Voraussetzungen waren sie leistungsrechtlich den Pflichtversicherten gleichgestellt. Über den Anteil der Versicherten, die hiervon Gebrauch machten, finden sich Informationen in verschiedenen Datenquellen. Nach den Angaben der Deutschen Rentenversicherung Bund, Versichertenbericht 2015, S. 19, gab es im Jahr 2012 etwa 380 Tsd. pflichtversicherte geringfügig Beschäftigte. Die Gesamtzahl der geringfügig Beschäftigten, für die Beiträge an die GRV entrichtet wurden, belief sich zum selben Zeitpunkt auf 5,6 Mio. Personen (vgl. Deutsche Rentenversicherung Bund, Versichertenbericht 2015, S. 23). Der Anteil der Beschäftigten mit Verzicht auf die Versicherungsfreiheit beträgt etwa 6,7%. Diese Relation war bei den Personen mit geringfügiger Haupttätigkeit mit 9,4% deutlich größer als bei den Personen mit geringfügiger Nebentätigkeit 2,4%.

Ab dem Jahr 2013 sind geringfügig Beschäftigte versicherungspflichtig.<sup>5</sup> Ausgenommen sind geringfügig Beschäftigte, die bereits vor dem 1.1.2013 geringfügig beschäftigt waren und deren Entgelt auch nach dem Jahr 2012 nicht über die alte Höchstgrenze von 400 Euro steigt. Beschäftigte unter altem Recht können (weiterhin) auf die Versicherungsfreiheit verzichten und damit bei entsprechender Beitragsleistung volle Rentenansprüche erwerben. Für die nach neuem Recht zu behandelnden Beschäftigten besteht die Möglichkeit des Antrags auf die Befreiung von der Versicherungspflicht nach §6 Abs. 1b SGB VI. Die Befreiung von der Versicherungspflicht bewirkt, dass der Arbeitnehmerbeitrag als Differenz zwischen dem Arbeitgeberpauschalbeitrag und dem allgemeinen Beitragssatz zur GRV entfällt. Die Befreiung bewirkt auch nach neuem Recht *nicht*, dass auch der Pauschalbetrag des Arbeitgebers entfällt (vgl. Liebig, 2015). Ist eine Person versicherungsfrei (nach altem Recht oder auf Antrag nach neuem Recht) wird weiterhin ein Zuschlag an Entgeltpunkten gemäß §76b SGB VI gewährt.

Unklar erscheint, in welchem Ausmaß sich die Umkehr des „default“- Wertes bei der Versicherungsfreiheit bzw. Versicherungspflicht auf den Anteil der geringfügig Beschäftigten auswirken wird, die nach geltendem Recht versicherungspflichtig sind, weil sie entweder nach dem Recht

---

<sup>5</sup> In §5 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 SGB VI fehlt in der Neufassung der Bezug auf §8 Abs. 1 Nr. 1 SGB IV.



bis 2012 auf die Versicherungsfreiheit verzichtet haben oder nach neuem Recht keinen Antrag auf Versicherungsfreiheit gestellt haben. Aus anderen Zusammenhängen ist bekannt, dass das sogenannte „framing“ einen nicht unerheblichen Einfluss auf Entscheidungen nehmen kann (Kahnemann, 2011). Danach wäre zu erwarten, dass der Anteil der Versicherungspflichtigen unter der neuen Regelung ansteigen wird, da viele Beschäftigte den Aufwand für die Antragstellung vermeiden wollen und damit versicherungspflichtig bleiben.<sup>6</sup>

Einen ersten Hinweis auf die mögliche Veränderung des Anteils der Versicherungspflichtigen an allen geringfügig Beschäftigten geben die entsprechenden Ergebnisse für das Jahr 2013 bzw. die Veränderung dieser Werte gegenüber jenen des Jahres 2012. Ende 2013 waren 999 Tsd. von 5,7 Mio. geringfügig Beschäftigten versicherungspflichtig beschäftigt. Dies sind 17,6%. Der Anstieg, ausgehend von 6,7% im 2012, ist offensichtlich sehr groß. Bei den Geringfügig Beschäftigten in der Haupt- und Nebentätigkeit ergibt sich wieder ein unterschiedliches Bild. In der ersten Gruppe stieg der Anteil der Pflichtversicherten von 9,4% auf 22,7%. In der zweiten Gruppe ist der relative Sprung noch viel größer. Er erfolgt von 2,4% auf 9,5%.<sup>7</sup>

Um die weitere Entwicklung des Anteils der versicherungspflichtigen geringfügig Beschäftigten abzuschätzen, müssen wir Annahmen treffen. Plausibel ist, dass bis zum Jahr 2013 nur ein kleinerer Teil der Anpassung erfolgt ist. Ebenso ist es plausibel, dass die geringfügig Beschäftigten in der Haupttätigkeit ein größeres Interesse an der Versicherungspflicht besitzen, wobei hier noch die Besonderheiten von Mini-Jobberinnen und Minijobbern im Rentenalter zu berücksichtigen sind. Die geringfügig Beschäftigten in der Nebentätigkeit besitzen ja bereits die vollen Ansprüche zu Wartezeiten und Rehabilitation. Für die Simulationsrechnungen erscheint nach derzeitigem Informationsstand die Annahme eines Anstiegs auf 60% in der ersten Gruppe und 40% in der zweiten Gruppe bis zum Jahr 2020 und anschließende Konstanz sinnvoll.

Im Modell wird auf vereinfachende Weise zwischen „Geringfügig Beschäftigten“ und „Geringfügig Beschäftigten in Privathaushalten“ unterschieden. Damit werden die Unterschiede bei dem Arbeitgeberbeitragssatz bei den beiden Gruppen berücksichtigt. Hierzu wird das mittlere

---

<sup>6</sup> Überlegungen zu diesem Thema werden auch von der Rentenversicherung Bund (2015), Versichertenbericht 2015, insbesondere S. 25, angestellt.

Verhältnis aus den Angaben zu der Beschäftigung in Privathaushalten für das Jahr 2014 durch die Knappschaft Bahn/See – Die Mini-Job Zentrale (2015) verwendet. Der Anteil wird auf dem Niveau des Jahres 2014 von etwa 4,4 % konstant gehalten.<sup>8</sup>

Die Entgeltgrenze für die Midi Jobs wurde mit Wirkung vom 1.1.2013 auf 850 Euro angehoben, die Gleitzone reicht damit von 450 bis 850 Euro. Im SOEP wird explizit danach gefragt, ob die Haupttätigkeit ein Midi-Job ist. In der Gleitzone wird der Arbeitnehmer-Beitragssatz zur Rentenversicherung gegenüber dem „normalen“ Beitrag reduziert, wobei die Reduktion mit der Höhe des Arbeitseinkommens abnimmt. Hier wird zur Vereinfachung ein einheitlicher Abschlag auf den Beitragssatz von 12% angenommen. Dies entspricht knapp einem Viertel des Arbeitnehmerbeitragsatzes und damit etwa der Höhe der Entlastung in der Mitte der Gleitzone zwischen 450 und 850 Euro.

### 2.2.5 Anzahl und Einkommen der Selbständigen

In dieser Studie werden auch die Wirkungen der Einbeziehung von nicht obligatorisch versicherter Selbständigen in die GRV untersucht. Die Selbständigen in der Datengrundlage (und in den Fortschreibungsjahren) müssen entsprechend danach unterschieden werden, ob sie bereits unter dem geltenden Recht versicherungspflichtig beschäftigt sind oder ob dies nicht der Fall ist.

Unter geltendem Recht ist ein Teil der Selbständigen nach §2 SGB VI obligatorisch in der GRV versichert. Hierzu zählen u.a. selbständige Lehrer und Erzieher, bestimmte Pflegepersonen, in die Handwerksrolle eingetragene Handwerker sowie „Scheinselbständige“. Eingetragene Handwerker können sich nach §6 SGB VI von der Versicherungspflicht befreien lassen, wenn sie mindestens 18 Jahre Pflichtbeiträge gezahlt haben. Die Versicherungspflicht in der GRV

---

<sup>7</sup> Die Auswertungen in DRV Bund (2015) werden dort als Sonderauswertungen bezeichnet.

<sup>8</sup> Die Bedeutung einzelner Annahmen - auch bezogen auf das Gesamtergebnis - lässt sich bereits durch Überschlagsrechnungen grob abschätzen. Für die geringfügig Beschäftigten Ende 2013, also im ersten Jahr unter neuem Recht, sei folgende Rechnung für die Variante *Schrittweise Weiterentwicklung der Rentenversicherung zu einer Bürgerversicherung - Volle Rentenversicherungspflicht für Mini- und Midijobs* betrachtet: Am 31. Dezember 2013 wurden für rund 5,69 Mio. geringfügig Beschäftigte Personen Beiträge an die GRV gezahlt (Versichertenbericht, S. 35). Rund 80% waren pflichtversichert - nur für diese ändert sich etwas durch die hypothetische Reform - und dies entspricht etwa 4,5 Mio. Personen. Unter den Annahmen, dass diese Personen im Durchschnitt 5000 Euro im Jahr verdienen und darauf 3,9% bzw. 4% zahlen, ergibt sich ein zusätzlicher Betrag von 200 Euro je Person. Multipliziert man diesen Betrag mit 4,5 Mio. ergibt sich ein Mehraufkommen

wird im SOEP nicht direkt erhoben. Sie wird für die Berechnungen aus den angegebenen beruflichen Tätigkeiten der Befragten abgeleitet. Das Ergebnis wird mit entsprechenden Angaben aus den Statistiken der GRV verglichen.<sup>9</sup>

Die obligatorische Versicherung folgt bei einem anderen Teil der Selbständigen aus den Regelungen für die kammergebundenen freien Berufe und die für diese bestehenden Versorgungswerke. Zu diesen freien Berufen zählen insbesondere Apotheker, Ärzte, Architekten, Notare, Rechtsanwälte, Steuerberater, Tierärzte, Wirtschaftsprüfer und vereidigte Buchprüfer, Zahnärzte, und partiell selbständige Ingenieure und Psychotherapeuten. Darüber hinaus ist für selbständige Landwirte mit der Altershilfe für Landwirte ein eigenes System in der gesetzlichen Alterssicherung vorhanden. Die Gruppe der obligatorisch in anderen Systemen als der GRV versicherten Selbständigen ist in dieser Studie nicht von eigenem Interesse, da weder die Referenzentwicklung in der GRV von ihnen (direkt) beeinflusst wird und auch die zu untersuchenden Politikreformen diese Gruppe nicht betreffen. Die Abgrenzung dieser Gruppen dient hier allein zur residualen Bestimmung der Selbständigen ohne obligatorische Versicherung.

Die Zugehörigkeit zu den Versorgungswerken bzw. zum System der Altershilfe der Landwirte wird im SOEP nicht direkt erfragt. Die Zugehörigkeit wird hier auf der Basis der beruflichen Tätigkeit angenommen. Dabei kann es zu Unschärfe insbesondere bei bestimmten Berufsgruppen kommen. Die im Einzelnen für die Berechnungen getroffenen Annahmen werden im Anhang dargestellt.

Die Fortschreibung des Anteils der Selbständigen erfolgt analog zum oben beschriebenen Vorgehen bei den abhängig Beschäftigten. Damit wird in der Zukunft parallel zur Entwicklung der Erwerbsbeteiligung auch von einer leichten Zunahme des Anteils der Selbständigen an der Bevölkerung im Erwerbsalter ausgegangen.

---

von 0,9 Mrd. pro Jahr bei den Beiträgen. Dies entspricht etwa einem bis zwei Zehntel Beitragspunkt. Langfristig geht die Beitragswirkung auf null zurück.

<sup>9</sup> Zur Abschätzung der Bedeutung von Ungenauigkeiten bei der Definition der versicherungsfreien Selbständigen werden eine Variante mit einer engen und eine mit einer weiten Erfassung der Pflichtversicherten Selbständigen in der GRV gewählt. Einzelheiten zur Abgrenzung werden im Anhang dargestellt. Hier werden allein die Ergebnisse für die enge Abgrenzung berichtet.

### 2.2.6 Eintritte in Erwerbsminderungsrenten

Für Neurentnerinnen und Neurentner, die ab dem Jahr 2016 erstmals eine Erwerbsminderungsrente beziehen, soll auf die unter geltendem Recht vorgesehenen Abschläge verzichtet werden. Für die Simulation wurde als Ausgangsbasis die Zahl der Erwerbsminderungsrentnerinnen und Rentner als die Empfängerinnen und Empfänger von Renten festgelegt, die nach den SOEP-Daten 2013 eine Rente beziehen und nach 1951 geboren wurden oder in 2012 jünger als 63 waren. Für diese wurde auf der Basis ihrer empfangenen Rentenleistungen ihre Entgeltzahl ermittelt. Für die Zukunft werden zur Vereinfachung (Abbildung Zurechnungszeiten kann entfallen) die alters-, geschlechts- und regionsspezifischen durchschnittlichen Entgeltpunkte der Erwerbsminderungsrentner festgehalten. Multipliziert mit dem aktuellen Rentenwert in den Simulationsjahren ergibt sich die Rentenleistung bei den Erwerbsminderungsrenten in den Jahren bis 2040.

Für die Abbildung der Reform sind aber nicht allein die Bestandszahlen erforderlich, es müssen auch die neu hinzukommenden Erwerbsminderungsrentnerinnen und -rentner im Jahr 2016 und den Folgejahren festgelegt werden. Die Anzahl der neuen Erwerbsminderungsrentnerinnen und rentner ist bei einer Unterscheidung nach Alter, Geschlecht und Gebietsstand im SOEP eher klein. Hier wird vor dem Hintergrund der Informationen zum Anteil der Neurentner an den Bestandsrentnern in einem Jahr nach Alter, Geschlecht und Gebietsstand auf der Basis von Daten der Rentenzugangstatistik und der Rentenbestandsstatistik der DRV Bund angenommen, dass in jedem Jahr 10% der Rentnerinnen und Rentner neu in die Rente eintreten. Diese Anteile werden dann ab dem Jahr 2016 auf die fortgeschriebene Zahl der Bestandsrentnerinnen und -Rentner angewendet, sodass in jedem Jahr ein Zehntel der Abschläge entfällt.

Mit Erreichen des Alters 64 wird angenommen, dass die Rente in eine Altersrente umgewandelt wird. Entsprechend den Regelungen in §77 SGB VI wird regelmäßig der Abschlag in der Altersrente beibehalten. Zur Abbildung der Wirkungen eines Wegfalls des Abschlags bei der Erwerbsminderungsrente bei den Altersrenten wird auf die Information zum Zugang in Altersrenten zurückgegriffen. Danach hatten von der letzten nachgewiesenen Kohorte (Geburtsjahrgang 1947) 17,4% der Männer und Frauen eine Erwerbsminderungsrente (vgl. DRV-Bund, Rentenversicherung in Zeitreihen, 2014). In der Berechnung wird angenommen, dass ab dem Jahr 2016 17% der neu eintretenden Altersrentner (also eines Jahrgangs) keinen Abschlag mehr erhalten. Im nächsten Jahr erhöht sich dies auf zwei Jahrgänge und setzt sich entsprechend fort

bis alle Rentner einbezogen sind. Darüber hinaus wird angenommen, dass die (früheren) Erwerbsminderungsrentnerinnen und -rentner eine durchschnittliche Rente beziehen. Hierdurch wird der Effekt etwas überschätzt.

### **2.2.7 Ausweitung der sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung von Frauen**

Bei der Ausweitung der sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung von Frauen auf das Niveau der Männer wird eine lineare Anpassung bis zum Jahr 2030 vorgenommen. Die Angleichung erfolgt auch hinsichtlich der Bezahlung. Daher wird angenommen, dass sowohl die Beteiligungsquoten und die Wochenstunden als auch die Stundenlöhne der Frauen linear auf das Niveau der Männer steigen.

In der zweiten Variante erfolgt die Fortschreibung anhand der Entwicklung der vergangenen zehn Jahre. Nach den Ergebnissen des Mikrozensus stieg die Erwerbstätigenquote zwischen den Jahren 2003 und 2013 von 58,8 auf 68,8% und die Erwerbsquote von 66,1% auf 72,4% (<http://www.boeckler.de/53509.htm>). Der Anstieg erfolgte vor allem bei den höheren Altersgruppen. Gleichzeitig nahmen, wie eigene Auswertungen des SOEP zeigen, auch die Arbeitsstunden je erwerbstätiger Frau zwischen den Jahren 2004 und 2014 in den höheren Altersgruppen deutlich zu.

Es ist offensichtlich, dass angesichts des erreichten Niveaus des Erwerbsumfangs von Frauen eine einfache Trendfortschreibung nicht sinnvoll ist. Darüber hinaus ist zu bedenken, dass hier bereits in der Referenzsimulation von einer deutlichen Zunahme der Erwerbsbeteiligung von Frauen ausgegangen wird (vgl. o. Abschnitt 2.2.3). Um die Auswirkungen einer möglicherweise noch etwas höheren Erwerbsbeteiligung abzuschätzen, wird im Zeitraum zwischen 2016 und 2030 angenommen, dass die Erwerbsbeteiligung leicht über das im Referenzlauf angenommene Niveau hinaus ansteigt. Konkret wird für die Altersgruppen zwischen 35 und 52 eine jährliche Wachstumsrate von 0,2 und für die höheren Altersgruppen von 0,3% angenommen. Auf diese Weise ergibt sich bei den höheren Altersgruppen im Jahr 2030 ein Anstieg um 4,3%.

### **2.2.8 Abbildung Mütterrente**

Die Mütterrente wird seit dem 1. Juli 2014 an Mütter oder Väter geleistet, die vor 1992 geborene Kinder haben (§307d SGB VI). Vereinfachend wird bei den Berechnungen angenommen, dass die Mütterrente immer von den Müttern in Anspruch genommen wird.

Das SOEP enthält Angaben zu den Geburtsjahren aller Kinder einer Mutter und erlaubt damit die Zuordnung der Anzahl der Kinder, die vor 1992 geboren wurden. Für jedes Kind wird den Frauen aufgrund der Mütterrentenregelung ein Entgeltpunkt gewährt. Ab dem Jahr 2019 wird nach geltendem Recht ein zusätzlicher Bundeszuschuss gewährt und jährlich bis zum Jahr 2022 um 400 Mio. Euro erhöht (§213 SGB VI). Dieser wird bereits bei der Abbildung des geltenden Rechts in der Simulation berücksichtigt. In der untersuchten Politikvariante werden die gesamten Ausgaben für die Mütterrente ab dem 01.01.2016 durch Steuern finanziert.

Der Anteil der Frauen mit vor 1992 geborenen Kindern sowie die durchschnittliche Anzahl dieser Kinder in den einzelnen Geburtskohorten der Mütter werden für die Berechnungen der Beitragswirkungen der Umfinanzierung im Zeitablauf konstant gehalten. So hatten etwa die 2012 70 Jährigen (Geburtskohorte 1942) nach den für diese Studie durchgeführten Auswertungen des SOEP zu 90% Kinder, die vor 1992 geboren waren und damit einen Anspruch auf die Mütterrente. Dieser Anteil wird in der Geburtskohorte bis zu deren letzter Berücksichtigung im Jahr 2042 konstant gehalten. Damit wird angenommen, dass sich in der Geburtskohorte die Sterblichkeit nicht zwischen Frauen mit und ohne vor 1992 geborene Kinder unterscheidet.

### 3 Ergebnisse

In diesem Projekt wurde die Annahmensetzung vertragsgemäß für den Zeitraum bis 2029 an den Annahmen des Rentenversicherungsberichts, im Wesentlichen am Rentenversicherungsbericht 2015, orientiert. Da nicht alle Annahmen verfügbar sind, wird hier zum Vergleich zwischen der Referenzentwicklung (Szenario geltendes Recht) im Rentenversicherungsbericht und jener in dieser Studie die Entwicklung des Beitragssatzes verglichen. Im Fall des Rentenversicherungsberichts wird dabei die auch für die rechtlichen Folgen des Berichts maßgebliche mittlere Variante verwendet.

Tabelle 2

Vergleich der Entwicklung von Beitragssatz und Rentenniveau mit dem Rentenversicherungsbericht 2015

Jahr	PenPro			Rentenversicherungsbericht 2015	
	Beitragssatz	Bruttorentenniveau	Sicherungsniveau vor Steuern	Beitragssatz	Sicherungsniveau vor Steuern
2015	0,186	0,442	0,478	0,187	0,475
2016	0,194	0,442	0,481	0,187	0,477
2017	0,193	0,442	0,480	0,187	0,479
2018	0,179	0,437	0,471	0,187	0,476
2019	0,190	0,443	0,480	0,187	0,476
2020	0,190	0,446	0,484	0,187	0,476
2021	0,193	0,441	0,479	0,193	0,475
2022	0,196	0,438	0,476	0,196	0,473
2023	0,200	0,434	0,473	0,200	0,469
2024	0,203	0,429	0,469	0,202	0,464
2025	0,207	0,424	0,464	0,204	0,460
2026	0,213	0,419	0,460	0,207	0,457
2027	0,197	0,413	0,449	0,209	0,453
2028	0,213	0,416	0,457	0,212	0,450
2029	0,214	0,416	0,457	0,215	0,446

Die Entwicklung des Beitragssatzes im Modell PenPro weicht in der Tendenz nur wenig von jener im Rentenversicherungsbericht ab. Etwas größere Abweichungen in einzelnen Jahren beruhen auf der Tatsache, dass das Modell PenPro ein Jahresmodell ist und die „Rente mit 67“ in zwei diskreten Anhebungen erfolgt. Dies hat jedoch keine wesentliche Bedeutung für die Tendenzentwicklung des Beitragssatzes und auch nicht für den unten erfolgenden Vergleich zwischen der Entwicklung bei den einzelnen Reformoptionen und der Entwicklung unter geltendem Recht.

Das Bruttorentenniveau als Verhältnis von Standardrente und Durchschnittsentgelt schließt im Modell PenPro an die (in der Tendenz fallenden) Werte der jüngsten Vergangenheit an. Es betrug nach den Angaben der DRV-Bund (2015) im Jahr 2014 44,4%. Der Wert im Modell PenPro für das Jahr 2015 ist 44,2% (vgl. Tabelle 2). Das „Sicherungsniveau vor Steuern“ folgt einer

ähnlichen Entwicklung wie die entsprechende Größe in der mittleren Variante im Rentenversicherungsbericht 2015. Das Niveau ist in PenPro etwas höher. Bei dem Sicherungsniveau vor Steuern werden anders als bei dem Bruttorentenniveau auch die Belastungen der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sowie der Rentnerinnen und Rentner mit Sozialbeiträgen berücksichtigt.

Ein Sicherungsniveau nach Sozialbeiträgen und Steuern (Nettorentenniveau) wird im Rentenversicherungsbericht nicht ausgewiesen. Dies erfolgt auch in diesem Bericht nicht. Ein Grund hierfür ist, dass insbesondere die Berechnung der Steuerbelastung der Rentner durch den graduellen Übergang zur nachgelagerten Besteuerung, der bei dem steuerpflichtigen Anteil der Renten kohortenweise erfolgt, erheblich erschwert wird. Zudem müsste die Definition des „Nettorentenniveaus“ in geeigneter Weise den unterschiedlichen steuerpflichtigen Anteil der Alterskohorten berücksichtigen (vgl. a. Steffen, 2015, S. 8). Um aus der Entwicklung des Sicherungsniveaus vor Steuern zumindest einen groben Anhaltspunkt für die Entwicklung des Nettorentenniveaus zu gewinnen, haben wir eine Beispielrechnung durchgeführt. Für das Jahr 2014 wird auf der Basis des Durchschnittsentgelts und der Standardrente unter Annahmen (Arbeitnehmer: Abzug Werbungskostenpauschbetrag, 56% der Arbeitnehmerbeiträge zur GRV, volle Abzugsfähigkeit der übrigen Sozialversicherungsbeiträge, Rentner: Werbungskostenpauschbetrag für Sonstige Einkünfte (§9a Nr. 3 EStG), steuerpflichtiger Anteil der Rente 68%, volle Abzugsfähigkeit der übrigen Sozialversicherungsbeiträge) die Steuer für einen Alleinstehenden bestimmt. Auf dieser Basis ergibt sich ein Nettorentenniveau von 58,7%.<sup>10</sup> Das Verhältnis zum Sicherungsniveau vor Steuern für dieses Jahr beträgt 1,22. Analoge Rechnungen ergeben mit einem Wert für den abzugsfähigen Anteil der Rentenversicherungsbeiträge von 100% (2030, 2040) und einem steuerpflichtigen Anteil der Renten von 90% (2030) und 100% (2040) sowie den in Tabelle 2 ausgewiesenen Werten für den Beitragssatz zur GRV für „2030“

---

<sup>10</sup> Vor Inkrafttreten des Alterseinkünftegesetzes wurde regelmäßig das Nettorentenniveau ausgewiesen und bei dessen Berechnung die durchschnittliche Steuerbelastung der Löhne aus der VGR verwendet. Wird diese auch in der Beispielrechnung verwendet, ergibt sich bei einem durchschnittlichen Steuersatz von 16,25% (Statistisches Bundesamt, 2015, Tabelle 2.1.8) ein Wert von 60% für das Nettorentenniveau. Dieser Wert ist deutlich geringer als das Niveau zu Beginn des Jahrtausends, etwa im Jahr 2003 mit 70,1% (vgl. VDR, Rentenversicherung in Zahlen, 2004, S. 29). Hierfür können verschiedene Ursachen in Frage kommen, u.a. die Wirkungen der „Riester-Treppe“ auf die Anpassung des aktuellen Rentenwerts (vgl. Steffen, 2013, 6 ff.). Nicht auszuschließen ist aber auch, dass bei der statistischen Abgrenzung der Lohnsteuer Unterschiede zu dem Vergleichszeitraum zu Beginn des Jahrtausends bestehen (u.a. Revision Berücksichtigung Kindergeld, vgl. Rätz et al., 2011, S. 862 f. ), die den Vergleich merklich einschränken. Diese Punkte können im Rahmen dieser Studie nicht untersucht werden, sodass der genannte Wert für das Nettorentenniveau mit Vorsicht betrachtet werden sollte.



(“2040“) und *ansonsten unveränderten Annahmen* ein Verhältnis von Nettorentenniveau und Sicherungsniveau vor Steuern von etwa 1,14 (“2030“) und 1,11 (“2040“). Bei der Interpretation dieses Vergleichs von Einkommensrelationen für Bevölkerungsgruppen zwischen zwei Kalenderjahren ist besondere Vorsicht geboten, da systematisch die in den späteren Jahren mit höheren steuerpflichtigen Anteilen an den Renten Belasteten in den früheren Jahren von der (im Zeitablauf zunehmenden) Freistellung der Beiträge profitiert haben.

Die Ergebnisse zu den einzelnen Politikvarianten werden im Folgenden in der oben bereits verwendeten Reihenfolge dargestellt. Begonnen wird mit der Betrachtung des Verzichts auf Abschläge bei Erwerbsminderungsrenten für Neurentnerinnen und -rentner ab dem Jahr 2016. Anschließend werden die beiden Teilkomponenten einer Entwicklung der Rentenversicherung hin zu einer Bürgerversicherung betrachtet, gefolgt von der Analyse der Wirkungen von zwei Varianten einer Erhöhung der sozialversicherungspflichtigen Erwerbstätigkeit der Frauen. Die letzte betrachtete Reformmaßnahme ist der Vorschlag einer Steuerfinanzierung der Mütterrente.

### **3.1 Verzicht auf Abschläge bei Erwerbsminderungsrenten für NeurentnerInnen**

Die Änderungen des Reformvorschlags gegenüber dem geltenden Recht wirken sich sowohl auf die Erwerbsminderungsrenten als auch auf die Altersrenten aus. Die Anzahl der Versicherten bleibt nach der Berechnung unberührt, da hier angenommen wird, dass sich der Wegfall des Abschlags nicht auf die Inanspruchnahme der Erwerbsminderungsrente auswirkt.

Die Rentenleistungen nehmen aufgrund der graduellen Einführung der Reform auch nur sehr langsam zu. Sie steigen über den gesamten Betrachtungszeitraum (vgl. Tabelle 3).<sup>11</sup>

Mit dem Wachstum der Rentenleistungen ist entsprechend der Budgetregelung der GRV auch ein Anstieg des Beitragssatzes verbunden. Allerdings erfolgt dieser entsprechend der langen Einführungsphase sehr langsam. Gegen Ende des nächsten Jahrzehnts wird eine Erhöhung des

---

<sup>11</sup> In PenPro wird von einer vergleichbaren Wachstumsrate der Löhne ausgegangen wie im Rentenversicherungsbericht 2015 (jährlich 3% ab dem Jahr 2021). Im Vergleich zu den Annahmen der EU-Kommission wird damit von einer höheren Wachstumsrate der Löhne ausgegangen. Die Wachstumsrate der Löhne hat auf die Wirkungen der Reformen in Relation zur Referenzentwicklung bei allen relativen Größen keine wesentliche Bedeutung. Sie ist aber natürlich für die absolute Höhe der Rentenleistungen wesentlich.

Beitragssatzes um etwa 0,3 Prozentpunkte erreicht (vgl. Tabelle 4). Dieser Wert würde etwas niedriger liegen, wenn man für die Erwerbsminderungsrentnerinnen und -rentner eine unterdurchschnittliche Rente annimmt.

Tabelle 3

Verzicht auf Abschläge bei Erwerbsminderungsrenten: Rentenleistungen (in Mrd. Euro pro Jahr)

	(1)	(2)	(3)
	Geltendes Recht  Wert	Abschaffung Erwerbsminderungsrente  Wert	Abschlag  Differenz von (2) zu (1)
2015	231,2	231,2	0,0
2016	245,3	245,4	0,1
2017	251,4	251,9	0,4
2018	247,0	247,4	0,4
2019	265,4	266,2	0,8
2020	272,8	273,8	1,0
2021	283,4	284,7	1,2
2022	294,1	295,6	1,5
2023	305,4	307,1	1,7
2024	316,3	318,3	2,0
2025	327,7	330,0	2,2
2026	341,4	343,7	2,4
2027	330,1	332,4	2,3
2028	356,3	359,0	2,7
2029	365,1	367,8	2,8
2030	379,4	382,4	3,0
2031	392,9	396,0	3,1
2032	406,9	410,3	3,3
2033	423,1	426,6	3,5
2034	435,2	438,9	3,7
2035	450,1	454,0	3,9
2036	464,6	468,8	4,1
2037	479,2	483,5	4,3
2038	490,4	495,0	4,5
2039	503,8	508,6	4,7
2040	517,8	522,7	4,9

Quelle: PenPro, DIW Berlin

Mit den steigenden Beitragssätzen ist nach der Rentenanpassungsregel ein Rückgang des aktuellen Rentenwerts und damit der Renten aller Altersrentner verbunden, die keine Erwerbsminderungsrente bezogen haben. Auch das Sicherungsniveau vor Steuern sinkt damit leicht, da die Standardrente zurückgeht. Der Rückgang des Sicherungsniveaus erfolgt ebenfalls langsam und erreicht etwa ab dem Jahr 2030 0,3 Prozentpunkte (vgl. Tabelle 5).

Tabelle 4

Verzicht auf Abschläge bei Erwerbsminderungsrenten: Wirkungen auf den Beitragssatz

	(1)	(2)	(3)
	Geltendes Recht Wert	Abschaffung Erwerbsminderungsrente Wert	Abschlag Differenz von (2) zu (1)
2015	0,186	0,186	0,000
2016	0,194	0,194	0,000
2017	0,193	0,193	0,000
2018	0,179	0,180	0,000
2019	0,190	0,191	0,001
2020	0,190	0,190	0,001
2021	0,193	0,194	0,001
2022	0,196	0,197	0,001
2023	0,200	0,201	0,002
2024	0,203	0,205	0,002
2025	0,207	0,209	0,002
2026	0,213	0,215	0,002
2027	0,197	0,199	0,002
2028	0,213	0,215	0,002
2029	0,214	0,216	0,002
2030	0,219	0,221	0,002
2031	0,223	0,225	0,002
2032	0,226	0,229	0,002
2033	0,231	0,233	0,003
2034	0,232	0,235	0,003
2035	0,234	0,237	0,003
2036	0,236	0,239	0,003
2037	0,237	0,240	0,003
2038	0,236	0,239	0,003
2039	0,235	0,238	0,003
2040	0,235	0,238	0,003

Quelle: PenPro, DIW Berlin

Tabelle 5

Verzicht auf Abschläge bei Erwerbsminderungsrenten: Wirkungen auf das Sicherungsniveau vor Steuern

	(1)	(2)	(3)
	Geltendes Recht Wert	Abschaffung Erwerbsminderungsrente Wert	Abschlag Differenz von (2) zu (1)
2015	0,478	0,478	0,000
2016	0,481	0,481	0,000
2017	0,480	0,480	0,000
2018	0,471	0,471	0,000
2019	0,480	0,480	0,000
2020	0,484	0,483	-0,001
2021	0,479	0,478	-0,001
2022	0,476	0,475	-0,001
2023	0,473	0,472	-0,001
2024	0,469	0,467	-0,001
2025	0,464	0,462	-0,002
2026	0,460	0,458	-0,002
2027	0,449	0,447	-0,002
2028	0,457	0,455	-0,002
2029	0,457	0,455	-0,002
2030	0,450	0,447	-0,002
2031	0,445	0,443	-0,002
2032	0,440	0,438	-0,002
2033	0,436	0,433	-0,002
2034	0,431	0,428	-0,003
2035	0,428	0,425	-0,003
2036	0,425	0,423	-0,003
2037	0,423	0,420	-0,003
2038	0,421	0,418	-0,003
2039	0,420	0,417	-0,003
2040	0,421	0,418	-0,003

Quelle: PenPro, DIW Berlin

### 3.2 Schrittweise Entwicklung der Rentenversicherung zu einer Bürgerversicherung

Die beiden im Projekt betrachteten Teilmaßnahmen bei einer schrittweisen Entwicklung der Rentenversicherung zu einer Bürgerversicherung sind die volle Rentenversicherungspflicht für Mini- und Midi-Jobs sowie die Einbeziehung aller nicht obligatorisch versicherten Selbständigen in die GRV.

#### 3.2.1 Volle Rentenversicherungspflicht für Mini- und Midijobs

Bei den Berechnungen wurde zwischen Personen, bei denen der Mini-Job die Haupttätigkeit oder die Nebentätigkeit darstellt, unterschieden. Darüber hinaus wurde danach unterschieden, ob bereits unter geltendem Recht freiwillig Beiträge gezahlt wurden. Besonderheiten bei der

geringfügigen Beschäftigung in Privathaushalten wurden über einen entsprechenden Anteilsfaktor berücksichtigt. Als letzte Gruppe wurden die Beschäftigten in Midi-Jobs abgebildet (vgl. o. Abschnitt 2.2.4). Der Ausweis erfolgt zusammengefasst für alle in den Berechnungen unterschiedenen Gruppen.

Tabelle 6  
Entwicklung der GRV zu einer Bürgerversicherung: Anzahl Beitragszahlende (Personen in 1000)

	(1)	(2)	(3)	(4)	(5)
	Geltendes Recht Wert	Einbeziehung geringfügig Beschäftigte und Midi-Jobs Wert	Differenz von (2) zu (1)	Einbeziehung Selbständige Wert	Differenz von (4) zu (1)
2015	35462	35462	0	35462	0
2016	35578	35578	0	37860	2281
2017	35646	35646	0	37931	2285
2018	36026	36026	0	38381	2356
2019	35985	35985	0	38347	2363
2020	35893	35893	0	38257	2363
2021	35650	35650	0	38007	2358
2022	35382	35382	0	37732	2350
2023	35078	35078	0	37425	2347
2024	34737	34737	0	37069	2332
2025	34400	34400	0	36714	2314
2026	34031	34031	0	36321	2290
2027	33921	33921	0	36225	2304
2028	33562	33562	0	35844	2282
2029	33186	33186	0	35447	2261
2030	32843	32843	0	35086	2242
2031	32552	32552	0	34776	2225
2032	32295	32295	0	34497	2202
2033	32081	32081	0	34261	2180
2034	31910	31910	0	34070	2159
2035	31790	31790	0	33930	2140
2036	31709	31709	0	33835	2126
2037	31647	31647	0	33762	2115
2038	31611	31611	0	33720	2108
2039	31575	31575	0	33684	2108
2040	31526	31526	0	33633	2107

Quelle: PenPro, DIW Berlin

Oben wurde erläutert, dass auch bereits nach geltendem Recht Beschäftigte in Mini-Jobs auch dann Rentenansprüche erwerben, wenn sie selbst keine eigenen Beiträge leisten. Damit ergibt sich durch die Einbeziehung der Mini-Jobs nach der Simulation keine Ausweitung des beitragspflichtigen Personenkreises. Dies zeigt sich auch in den Berechnungsergebnissen in Tabelle 6. Eine mögliche geringfügige Zunahme der Anzahl der Rentenberechtigten über die Ausweitung der Anrechnung der Zeiten geringfügiger Erwerbstätigkeit auf die Wartezeit etwa für die Rente wegen langjähriger Versicherung wird vernachlässigt.

Die Rentenleistungen nehmen langfristig um etwa 3 Mrd. Euro zu (vgl. Tabelle 7). Die Ergebnisse für die Wirkungen auf den Beitragssatz, wie sie in Tabelle 8 ausgewiesen werden, sind plausibel. Die Wirkungen sind niedrig und liegen regelmäßig unter einem Zehntel Prozentpunkt. Die leichte Senkung des Beitragssatzes ist mit einer leichten Erhöhung des aktuellen Rentenwertes und damit auch einer Erhöhung des Sicherungsniveaus vor Steuern verbunden (vgl. Tabelle 9).

### **3.2.2 Einbeziehung aller nicht obligatorisch versicherten Selbständigen in die GRV**

Ein großer Teil der Selbständigen ist nach dem geltenden Recht nicht obligatorisch versichert. Für die Berechnungen wurde diese Gruppe in den Ausgangsdaten als jene Selbständigen abgegrenzt, die weder in der GRV pflichtversichert sind noch einem Versorgungswerk der freien Berufe oder der Altershilfe für Landwirte angehören. Die genauere Vorgehensweise bei der Abgrenzung dieser Gruppe wurde oben in Abschnitt 2.2.5 beschrieben.

Die Einbeziehung der Selbständigen erfolgt nach der untersuchten Politikreform ab dem 01.01.2016. Einbezogen werden alle Selbständigen ohne obligatorische Alterssicherung im Alter bis zu 66 Jahren. Für die Anpassung des aktuellen Rentenwertes wird angenommen, dass der Brutto Lohnfaktor allein auf der Basis der Arbeitnehmereinkommen bzw. deren Veränderung bestimmt wird. Mit der durch die Reform zunehmenden Zahl der Selbständigen in der GRV könnte es geboten sein, auch die (Veränderung der Einkommen der) Selbständigen (bisher bereits pflichtversicherte und neu hinzukommende pflichtversicherte Selbständige) zu berücksichtigen. Die Auswirkungen wären allerdings nur gering, da die Einkommen dieser Selbständigengruppe im Durchschnitt nur wenig vom Durchschnitt der Einkommen der Arbeitnehmer abweichen.

Darüber hinaus wird angenommen, dass die zu erwartende Senkung des Beitragssatzes bei der Einbeziehung der bisher nicht versicherungspflichtigen Selbständigen sich (ungemindert) in einer Änderung des Beitragsfaktors in der Anpassungsregel für den Aktuellen Rentenwert niederschlägt. Ist dies nicht der Fall, ergibt sich bei Einbeziehung der Selbständigen in der kurzen und mittleren Frist eine deutlich höhere Beitragsentlastung (vgl. für diesen Fall insbesondere Kohlmeier, 2009, und Windhövel et al., 2009), da der sonst über den Beitragsfaktor ausgelöste Anstieg des aktuellen Rentenwertes gemindert oder ausgeschaltet wird. Bei der hier getroffenen Wahl wird ein Teil der möglichen Reduktion des Beitragssatzes zugunsten einer (ebenfalls

möglichen) höheren Rentenanpassung verwendet (vgl. zu diesem Vorgehen auch Buslei, 2002, Gasche und Rausch, 2013, S. 323).

Über den letzten Faktor der Rentenanpassungsregel, den Nachhaltigkeitsfaktor, kann ebenfalls ein deutlicher Einfluss auf das Ergebnis entstehen. Der Nachhaltigkeitsfaktor enthält den Rentnerquotienten, der solange sinkt wie die neu versicherten Selbständigen noch nicht in größerem Maße in Rente eintreten. Hier wird angenommen, dass die Beiträge und Renteneinkommen der neu versicherten Selbständigen in die Summe der Beiträge sowie der Renten bei der Bestimmung der Anzahl der Äquivalenzbeitragszahler eingehen. Damit folgt in der kurzen und mittleren Frist eine Anhebung der Renten.

Unter den getroffenen Annahmen sind im Jahr 2016 etwa 2,3 Mio. Selbständige in der GRV zusätzlich versicherungspflichtig (vgl. Tabelle 6).<sup>12</sup> Die von den neu versicherten Selbständigen erworbenen Rentenansprüche führen erst langsam zu zusätzlichen Rentenleistungen (vgl. Tabelle 7). Im Jahr 2040 liegen die Ausgaben der GRV mit Einbeziehung der bisher nicht obligatorisch versicherten Selbständigen um etwa 6% über den Ausgaben bei heute geltendem Recht. Dabei ist zu beachten, dass insbesondere der Anstieg der Rentenleistungen in der kurzen Frist nicht auf empfangenen Rentenleistungen der Selbständigen sondern auf einem Anstieg des aktuellen Rentenwerts und damit dem Anstieg aller Renten beruht (vgl. u.).

---

<sup>12</sup> Ein ähnlicher Wert ergibt sich in einer Rechnung des Sachverständigenrates (2001). Die Anzahl liegt auch etwa auf dem Niveau der Neuversicherten in Gasche und Rausch (2013, S. 321). Dort werden zunächst nur die 50-Jährigen, später auch die derzeit in den Versorgungswerken Versicherten einbezogen.

Tabelle 7

Entwicklung der GRV zu einer Bürgerversicherung: Rentenleistungen (in Mrd. Euro pro Jahr)

	(1)	(2)	(3)	(4)	(5)
	Geltendes Recht Wert	Einbeziehung geringfügig Beschäftigte und Midi-Jobs Wert	Differenz von (2) zu (1)	Einbeziehung Selbständige Wert	Differenz von (4) zu (1)
2015	231,2	231,2	0,0	231,2	0,0
2016	245,3	245,3	0,0	245,3	0,0
2017	251,4	252,6	1,2	264,3	12,9
2018	247,0	247,8	0,8	255,6	8,6
2019	265,4	266,1	0,7	275,9	10,5
2020	272,8	273,8	1,0	283,8	11,0
2021	283,4	284,4	0,9	295,0	11,6
2022	294,1	295,2	1,1	306,5	12,4
2023	305,4	306,5	1,2	318,6	13,2
2024	316,3	317,6	1,3	330,5	14,2
2025	327,7	329,1	1,4	342,7	15,0
2026	341,4	342,9	1,6	357,5	16,1
2027	330,1	331,6	1,6	345,7	15,7
2028	356,3	357,7	1,4	373,4	17,1
2029	365,1	367,0	1,9	383,6	18,5
2030	379,4	381,3	1,8	398,9	19,4
2031	392,9	395,0	2,1	413,7	20,8
2032	406,9	409,2	2,2	428,9	22,0
2033	423,1	425,5	2,4	446,2	23,2
2034	435,2	437,8	2,6	459,7	24,4
2035	450,1	452,8	2,7	475,6	25,6
2036	464,6	467,5	2,9	491,4	26,8
2037	479,2	482,3	3,1	507,3	28,1
2038	490,4	493,6	3,2	519,7	29,2
2039	503,8	507,1	3,3	534,3	30,5
2040	517,8	521,2	3,4	549,7	31,9

Quelle: PenPro, DIW Berlin

Tabelle 8 zeigt den Beitragssatz bei geltendem Recht und bei Einbeziehung der heute nicht obligatorisch versicherten Selbständigen. Danach ergibt sich ein erster deutlicher Rückgang des Beitragssatzes im Jahr 2016. Der gesunkene Beitragssatz führt dann seinerseits zu einem Anstieg des aktuellen Rentenwerts, was wiederum unter sonst gleichen Umständen zu einem Anstieg des Beitragssatzes im Jahr 2017 führt. In den Folgejahren nimmt die Beitragsdifferenz annähernd stetig ab.<sup>13</sup> Nach dem Jahr 2040 (nicht ausgewiesen) besteht zunehmend nur noch

<sup>13</sup> In einer Vergleichsrechnung, deren Ergebnisse hier nicht weiter ausgewiesen werden, ist der Rückgang des Beitragssatzes bei der Einbeziehung der bisher nicht obligatorisch versicherten Selbständigen bei einer Aussetzung des Beitragsfaktors im Betrachtungszeitraum um etwa 0,3 Prozentpunkte höher. Die Aussetzung des Beitragssatzfaktors hat zur Folge, dass die mit der Einbeziehung der Selbständigen eintretende Senkung des Beitragssatzes sich nicht (rentensteigernd) auf den aktuellen Rentenwert auswirkt.



ein geringer Unterschied zwischen dem Beitragssatz bei Einbeziehung der bisher nicht obligatorisch versicherten Selbständigen und bei geltendem Recht.

Tabelle 8

Entwicklung der GRV zu einer Bürgerversicherung: Wirkungen auf den Beitragssatz

	(1)	(2)	(3)	(4)	(5)
	Geltendes Recht Wert	Einbeziehung geringfügig Beschäftigte und Midi-Jobs Wert	Differenz von (2) zu (1)	Einbeziehung Selbständige Wert	Differenz von (4) zu (1)
2015	0,186	0,186	0,000	0,186	0,000
2016	0,194	0,192	-0,002	0,175	-0,019
2017	0,193	0,193	0,000	0,186	-0,007
2018	0,179	0,179	0,000	0,169	-0,010
2019	0,190	0,189	-0,001	0,180	-0,009
2020	0,190	0,189	0,000	0,180	-0,009
2021	0,193	0,192	0,000	0,183	-0,009
2022	0,196	0,195	0,000	0,186	-0,009
2023	0,200	0,199	0,000	0,190	-0,009
2024	0,203	0,203	0,000	0,194	-0,009
2025	0,207	0,207	0,000	0,198	-0,009
2026	0,213	0,212	0,000	0,203	-0,009
2027	0,197	0,197	0,000	0,188	-0,009
2028	0,213	0,212	-0,001	0,203	-0,009
2029	0,214	0,214	0,000	0,205	-0,009
2030	0,219	0,219	0,000	0,210	-0,009
2031	0,223	0,223	0,000	0,214	-0,009
2032	0,226	0,226	0,000	0,218	-0,008
2033	0,231	0,230	0,000	0,223	-0,008
2034	0,232	0,232	0,000	0,224	-0,008
2035	0,234	0,234	0,000	0,227	-0,008
2036	0,236	0,236	0,000	0,228	-0,007
2037	0,237	0,237	0,000	0,230	-0,007
2038	0,236	0,236	0,000	0,229	-0,007
2039	0,235	0,235	0,000	0,229	-0,007
2040	0,235	0,235	0,000	0,229	-0,006

Quelle: PenPro, DIW Berlin

Aufgrund der sinkenden Beitragssätze steigt, wie oben bereits erwähnt, der aktuelle Rentenwert deutlich an. Die Standardrente, die das 45-fache des aktuellen Rentenwertes beträgt, steigt damit ebenfalls an. Bei hier angenommener konstanter Bruttolohnsumme je Arbeitnehmer steigt damit auch das Sicherungsniveau vor Steuern deutlich an (vgl. Tabelle 9).

Tabelle 9

Entwicklung der GRV zu einer Bürgerversicherung: Wirkungen auf das Sicherungsniveau vor Steuern

	(1)	(2)		(3)		(4)		(5)	
	Geltendes Recht Wert	Einbeziehung geringfügig Beschäftigte und Midi-Jobs		Differenz von (2) zu (1)		Einbeziehung Selbständige		Differenz von (4) zu (1)	
	Wert	Wert		Wert		Wert		Wert	
2015	0,478	0,478	0,000	0,478	0,000				
2016	0,481	0,480	0,000	0,475	-0,005				
2017	0,480	0,481	0,001	0,490	0,010				
2018	0,471	0,473	0,002	0,488	0,017				
2019	0,480	0,481	0,001	0,495	0,014				
2020	0,484	0,485	0,001	0,499	0,015				
2021	0,479	0,481	0,001	0,494	0,015				
2022	0,476	0,478	0,001	0,491	0,015				
2023	0,473	0,474	0,001	0,488	0,015				
2024	0,469	0,470	0,002	0,483	0,015				
2025	0,464	0,466	0,002	0,478	0,014				
2026	0,460	0,462	0,002	0,474	0,014				
2027	0,449	0,451	0,002	0,463	0,014				
2028	0,457	0,459	0,001	0,471	0,014				
2029	0,457	0,459	0,002	0,471	0,014				
2030	0,450	0,451	0,002	0,463	0,013				
2031	0,445	0,447	0,002	0,458	0,013				
2032	0,440	0,442	0,002	0,453	0,013				
2033	0,436	0,437	0,002	0,448	0,012				
2034	0,431	0,433	0,002	0,443	0,012				
2035	0,428	0,429	0,002	0,439	0,011				
2036	0,425	0,427	0,002	0,436	0,011				
2037	0,423	0,425	0,002	0,434	0,011				
2038	0,421	0,423	0,002	0,431	0,010				
2039	0,420	0,422	0,002	0,430	0,010				
2040	0,421	0,422	0,002	0,430	0,010				

Quelle: PenPro, DIW Berlin

Die Ausnahme bildet allein das Jahr 2016. In diesem Jahr bleiben der aktuelle Rentenwert und damit die Standardrente noch unbeeinflusst von dem bereits in 2016 sinkenden Beitragssatz, da die Anpassung des aktuellen Rentenwerts in einem Jahr von der Veränderung des Rentenbeitragssatzes zwischen dem Vorjahr und dem Vorvorjahr abhängt. Der niedrigere Beitragssatz im Jahr 2016 führt aber bereits in 2016 zu einer Erhöhung des durchschnittlichen Jahresarbeitsentgelts der Arbeitnehmer netto vor Steuern. Damit ist in diesem Jahr das Verhältnis von Standardrente vor Steuern zu Durchschnittsentgelt vor Steuern niedriger als unter geltendem Recht. Für die mittel- und längerfristige Bedeutung der Einbeziehung des Selbständigen ist dies jedoch nicht von wesentlicher Bedeutung.

### 3.3 Ausweitung der sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung von Frauen auf das Niveau der Beschäftigung von Männern und bei einer Fortschreibung der Entwicklung der vergangenen zehn Jahre

Die Ausweitung der sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung der Frauen erfolgt bis zum Jahr 2030. Für die Folgejahre wird das erreichte Niveau in der Beteiligung und den Stunden beibehalten. Spiegelbildlich zur Anhebung der sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung der Frauen auf das Niveau der Männer geht die Beschäftigung der Frauen in ausschließlich geringfügiger Beschäftigung auf das Niveau der Männer zurück. Die Stundenlöhne nehmen deutlich zu.

Tabelle 10

Entwicklung der GRV bei einer Ausweitung der sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung der Frauen: Anzahl Beitragszahlende (Personen in 1000)

	(1)	(2)	(3)	(4)	(5)
	Geltendes Recht Wert	Anpassung Beschäftigung Frauen auf Niveau Männer Wert	Differenz von (2) zu (1)	Anpassung Beschäftigung Frauen nach Entwicklung Vergangenheit Wert	Differenz von (4) zu (1)
2015	35462	35462	0	35462	0
2016	35578	35738	159	35621	43
2017	35646	35914	268	35710	65
2018	36026	36411	386	36113	88
2019	35985	36483	498	36095	110
2020	35893	36502	609	36026	133
2021	35650	36400	751	35804	154
2022	35382	36270	888	35558	176
2023	35078	36101	1022	35276	197
2024	34737	35896	1158	34955	218
2025	34400	35685	1285	34638	237
2026	34031	35457	1426	34287	256
2027	33921	35545	1623	34196	274
2028	33562	35325	1763	33853	291
2029	33186	35085	1900	33494	308
2030	32843	34858	2015	33168	325
2031	32552	34374	1823	32873	321
2032	32295	34065	1770	32614	319
2033	32081	33799	1718	32399	318
2034	31910	33580	1670	32227	317
2035	31790	33413	1622	32108	317
2036	31709	33292	1583	32026	317
2037	31647	33203	1556	31964	317
2038	31611	33143	1532	31928	317
2039	31575	33099	1524	31892	317
2040	31526	33035	1509	31843	317

Quelle: PenPro, DIW Berlin

Wie bei der Ausweitung der Versicherungspflicht in der GRV auf Selbständige ohne obligatorische Altersversorgung ändert sich auch bei der Ausweitung der sozialversicherungspflichtigen

Beschäftigung von Frauen der Kreis der Versicherten. Allerdings ist dabei zu beachten, dass unter geltendem Recht geringfügig Beschäftigte zu den Beitragszahlern gerechnet werden, da es aus der Perspektive von Einnahmen und Ausgaben eine untergeordnete Rolle spielt, dass bei dieser Gruppe der Arbeitgeber den gesamten Beitrag pauschal abführt. Mit der Zunahme der sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung sollte eine Abnahme der geringfügigen Beschäftigung verbunden sein.

Die Veränderung der Beschäftigung (Beitragszahler) zeigt Tabelle 10. Es zeigt sich erwartungsgemäß, dass die Zahl der Beitragszahlenden bei der ersten Variante bis zum Jahr 2030 deutlich zunimmt. Im Anschluss stagniert sie bzw. sinkt aufgrund der angenommenen Bevölkerungsentwicklung. Auf niedrigerem Niveau zeigt sich eine ähnliche Entwicklung unter den Annahmen in Alternative 2.

Tabelle 11

Entwicklung der GRV bei einer Ausweitung der sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung der Frauen: Rentenleistungen (in Mrd. Euro pro Jahr)

	(1)	(2)	(3)	(4)	(5)
	Geltendes Recht Wert	Anpassung Beschäftigung Frauen auf Niveau Männer Wert	Differenz von (2) zu (1)	Anpassung Beschäftigung Frauen nach Entwicklung Vergangenheit Wert	Differenz von (4) zu (1)
2015	231,2	231,2	0,0	231,2	0,0
2016	245,3	245,3	0,0	245,3	0,0
2017	251,4	255,3	3,9	251,6	0,2
2018	247,0	251,9	4,9	247,2	0,2
2019	265,4	272,5	7,1	265,7	0,2
2020	272,8	282,2	9,4	273,1	0,3
2021	283,4	295,0	11,6	283,8	0,4
2022	294,1	308,3	14,2	294,6	0,5
2023	305,4	322,4	17,0	306,0	0,6
2024	316,3	336,4	20,0	317,0	0,7
2025	327,7	351,0	23,3	328,5	0,8
2026	341,4	368,3	26,9	342,3	0,9
2027	330,1	358,6	28,5	331,1	1,0
2028	356,3	388,5	32,2	357,4	1,1
2029	365,1	402,5	37,4	366,4	1,3
2030	379,4	420,6	41,2	380,9	1,4
2031	392,9	439,0	46,1	394,5	1,6
2032	406,9	447,8	40,8	408,6	1,7
2033	423,1	469,2	46,1	424,9	1,8
2034	435,2	482,6	47,3	437,1	1,9
2035	450,1	500,1	50,1	452,1	2,0
2036	464,6	517,1	52,4	466,7	2,1
2037	479,2	534,1	54,9	481,4	2,2
2038	490,4	547,5	57,0	492,7	2,3
2039	503,8	563,2	59,3	506,2	2,4
2040	517,8	579,8	62,0	520,3	2,5

Quelle: PenPro, DIW Berlin

Entsprechend der höheren Erwerbsbeteiligung erwerben die Frauen auch höhere Rentenansprüche (vgl. Tabelle 11)<sup>14</sup>

Tabelle 12

Entwicklung der GRV bei einer Ausweitung der sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung der Frauen:  
Wirkungen auf den Beitragssatz

	(1)	(2)	(3)	(4)	(5)
	Geltendes Recht Wert	Anpassung Beschäftigung Frauen auf Niveau Männer Wert	Differenz von (2) zu (1)	Anpassung Beschäftigung Frauen nach Entwicklung Vergangenheit Wert	Differenz von (4) zu (1)
2015	0,186	0,186	0,000	0,186	0,000
2016	0,194	0,188	-0,006	0,194	0,000
2017	0,193	0,187	-0,006	0,193	0,000
2018	0,179	0,172	-0,007	0,179	0,000
2019	0,190	0,180	-0,010	0,189	0,000
2020	0,190	0,179	-0,011	0,189	0,000
2021	0,193	0,180	-0,013	0,192	0,000
2022	0,196	0,181	-0,014	0,195	-0,001
2023	0,200	0,183	-0,016	0,199	-0,001
2024	0,203	0,185	-0,018	0,203	-0,001
2025	0,207	0,188	-0,019	0,206	-0,001
2026	0,213	0,191	-0,021	0,212	-0,001
2027	0,197	0,176	-0,021	0,196	-0,001
2028	0,213	0,188	-0,025	0,212	-0,001
2029	0,214	0,189	-0,025	0,213	-0,001
2030	0,219	0,192	-0,027	0,218	-0,001
2031	0,223	0,203	-0,020	0,222	-0,001
2032	0,226	0,202	-0,024	0,225	-0,001
2033	0,231	0,208	-0,023	0,230	-0,001
2034	0,232	0,209	-0,023	0,231	-0,001
2035	0,234	0,212	-0,022	0,233	-0,001
2036	0,236	0,214	-0,022	0,235	-0,001
2037	0,237	0,216	-0,021	0,236	-0,001
2038	0,236	0,215	-0,021	0,235	-0,001
2039	0,235	0,215	-0,020	0,235	-0,001
2040	0,235	0,215	-0,020	0,235	-0,001

Quelle: PenPro, DIW Berlin

Da die Ansprüche sich erst über die Zeit in Rentenleistungen niederschlagen, wie ebenfalls aus Tabelle 11 ersichtlich ist, kann in der kurzen und mittleren Frist der Beitragssatz zur GRV deutlich gesenkt werden (Tabelle 12). Der Rückgang des Beitragssatzes fällt in der Alternative 2

<sup>14</sup> Die Ansprüche der Männer sinken unter sonst gleichen Bedingungen, wenn bereits erwerbstätige Frauen ihr Arbeitsangebot ausweiten oder einen höheren Stundenlohn erreichen. Das steigende Einkommen der Frauen schlägt sich dann in einem steigenden Durchschnittseinkommen (von Männern und Frauen) nieder. Das Verhältnis des durchschnittlichen Einkommens der Männer zum Gesamtdurchschnitt sinkt, damit sinkt auch die Zahl ihrer Entgeltpunkte und in Folge sinken

geringer aus. Hierbei ist aber wieder zu bedenken, dass auch bereits für die Entwicklung unter geltendem Recht von einem Anstieg der Erwerbsbeteiligung von Frauen ausgegangen wurde.

Tabelle 13

Entwicklung der GRV bei einer Ausweitung der sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung der Frauen: Wirkungen auf das Sicherungsniveau vor Steuern

	(1)	(2)	(3)	(4)	(5)
	Geltendes Recht Wert	Anpassung Beschäftigung Frauen auf Niveau Männer Wert	Differenz von (2) zu (1)	Anpassung Beschäftigung Frauen nach Entwicklung Vergangenheit Wert	Differenz von (4) zu (1)
2015	0,478	0,478	0,000	0,478	0,000
2016	0,481	0,479	-0,002	0,481	0,000
2017	0,480	0,482	0,002	0,480	0,000
2018	0,471	0,477	0,006	0,471	0,000
2019	0,480	0,489	0,008	0,481	0,000
2020	0,484	0,495	0,011	0,484	0,000
2021	0,479	0,493	0,014	0,480	0,000
2022	0,476	0,493	0,017	0,477	0,001
2023	0,473	0,492	0,019	0,473	0,001
2024	0,469	0,490	0,022	0,469	0,001
2025	0,464	0,488	0,024	0,465	0,001
2026	0,460	0,487	0,027	0,461	0,001
2027	0,449	0,478	0,029	0,450	0,001
2028	0,457	0,488	0,031	0,458	0,001
2029	0,457	0,491	0,034	0,459	0,001
2030	0,450	0,485	0,036	0,451	0,001
2031	0,445	0,485	0,040	0,446	0,001
2032	0,440	0,475	0,035	0,441	0,001
2033	0,436	0,468	0,033	0,437	0,001
2034	0,431	0,464	0,033	0,432	0,001
2035	0,428	0,460	0,032	0,429	0,001
2036	0,425	0,457	0,031	0,426	0,001
2037	0,423	0,454	0,031	0,424	0,001
2038	0,421	0,451	0,030	0,422	0,001
2039	0,420	0,450	0,029	0,421	0,001
2040	0,421	0,450	0,029	0,422	0,001

Quelle: PenPro, DIW Berlin

Der oben bereits betrachtete geringere Beitragssatz in Verbindung mit einer Verringerung des Rentnerquotienten im Nachhaltigkeitsfaktor führt zu einem Anstieg des aktuellen Rentenwerts und in der Folge auch des Sicherungsniveaus vor Steuern (vgl. Tabelle 13).

ihre Rentenansprüche. Auf der anderen Seite sinkt aufgrund der höheren Beiträge der Frauen auch der Rentenbeitragssatz, was zu einer Erhöhung des aktuellen Rentenwerts und damit auch einer Erhöhung der Rente der Männer führt.

### 3.4 Finanzierung der durch die „Mütterrente“ entstandenen Mehrausgaben durch Steuern

Bereits unter geltendem Recht wird ein Teil der Mütterrente ab dem Jahr 2019 über einen Zuschuss des Bundes finanziert (vgl. o. Abschnitt 2.2.8).

Die Anzahl der aktiv Versicherten und der Rentenempfänger bleibt von der Einführung der Mütterrente im Wesentlichen unbeeinflusst. In geringem Umfang wurden Mütter, die vor der Regeländerung die allgemeine Wartezeit nicht erfüllten, ohne weitere Eigenbeiträge rentenberechtigt werden. Nach Angaben der Bundesregierung (2015, S. 2) waren dies im Rentenzugang im Jahr 2014 nach einer Sonderauswertung der Deutschen Rentenversicherung etwa 64.000 Frauen. Die Zahl könnte sich in den Folgejahren noch etwas erhöht haben, wenn Betroffene nicht sofort eine Rente beantragt haben.

Tabelle 14

Entwicklung der GRV bei einer vollen Umfinanzierung der Mütterrente: Wirkungen auf den Beitragssatz

	(1)	(2)	(3)
	Geltendes Recht Wert	Umfinanzierung Mütterrente Wert	Differenz von (2) zu (1)
2015	0,186	0,186	0,000
2016	0,194	0,187	-0,007
2017	0,193	0,189	-0,004
2018	0,179	0,174	-0,005
2019	0,190	0,185	-0,004
2020	0,190	0,185	-0,004
2021	0,193	0,189	-0,004
2022	0,196	0,192	-0,004
2023	0,200	0,196	-0,004
2024	0,203	0,200	-0,004
2025	0,207	0,203	-0,004
2026	0,213	0,209	-0,003
2027	0,197	0,194	-0,003
2028	0,213	0,209	-0,003
2029	0,214	0,211	-0,003
2030	0,219	0,216	-0,003
2031	0,223	0,220	-0,003
2032	0,226	0,224	-0,003
2033	0,231	0,228	-0,003
2034	0,232	0,230	-0,002
2035	0,234	0,232	-0,002
2036	0,236	0,234	-0,002
2037	0,237	0,235	-0,002
2038	0,236	0,234	-0,002
2039	0,235	0,234	-0,002
2040	0,235	0,234	-0,001

Quelle: PenPro, DIW Berlin

Tabelle 15

Entwicklung der GRV bei einer vollen Umfinanzierung der Mütterrente: Wirkungen auf das Sicherungsniveau vor Steuern

	(1)	(2)	(3)
	Geltendes Recht Wert	Umfinanzierung Mütterrente Wert	Differenz von (2) zu (1)
2015	0,478	0,478	0,000
2016	0,481	0,479	-0,002
2017	0,480	0,481	0,001
2018	0,471	0,473	0,002
2019	0,480	0,482	0,002
2020	0,484	0,485	0,002
2021	0,479	0,481	0,002
2022	0,476	0,478	0,002
2023	0,473	0,474	0,001
2024	0,469	0,470	0,001
2025	0,464	0,465	0,001
2026	0,460	0,461	0,001
2027	0,449	0,450	0,001
2028	0,457	0,458	0,001
2029	0,457	0,459	0,001
2030	0,450	0,451	0,001
2031	0,445	0,446	0,001
2032	0,440	0,441	0,001
2033	0,436	0,437	0,001
2034	0,431	0,432	0,001
2035	0,428	0,429	0,001
2036	0,425	0,426	0,001
2037	0,423	0,424	0,001
2038	0,421	0,422	0,001
2039	0,420	0,421	0,001
2040	0,421	0,421	0,001

Quelle: PenPro, DIW Berlin

Die Ergebnisse in Tabelle 14 lassen erkennen, dass die Umfinanzierung der Mütterrente kurzfristig zu einer Beitragssatzentlastung von rund 0,7 Prozentpunkten führt.<sup>15</sup> In der Zukunft geht die Beitragssatzentlastung durch die volle Umfinanzierung aufgrund der Abnahme der Anzahl der Berechtigten zurück.<sup>16</sup>

<sup>15</sup> Die Ausgaben für die Mütterrenten liegen in den Jahren bis 2020 mit Ausnahme des Jahres 2016 in etwa auf der Höhe der Schätzungen der Bundesregierung (vgl. Bundestagsdrucksache 18/909 vom 25.03.2014, S. 3), im Jahr 2016 werden letztere übertroffen. In den späteren Jahren liegen die Werte nach der aktuellen Berechnungsversion etwas unterhalb der Schätzungen der Bundesregierung. Bach et al. (2013) ermitteln die Wirkungen der Mütterrente auf den Beitragssatz mit dem Modell MEA Pensim. In den Jahren 2015 und 2016 liegt der Beitragssatz im Szenario mit Mütterrente um einen halben Prozentpunkt über dem Satz im Szenario ohne Mütterrente (vgl. Abbildung S. 452, linke Seite).

<sup>16</sup> Für den Zeitraum von 2017 bis 2030 liegt der Beitragssatz nach der Berechnung von Bach et al. (2013) im Szenario mit Mütterrente im Durchschnitt um 0,16 Prozentpunkte über dem Beitragssatz im Referenzszenario (vgl. Bach et al., 2013,



Der Rückgang des Beitragssatzes und der damit verbundene Anstieg des aktuellen Rentenwerts führen zu einer leichten Erhöhung des Sicherungsniveaus vor Steuern (vgl. Tabelle 15).

### 3.5 Varianten der Rentenanpassung

Für die oben betrachteten Reformoptionen wurde angenommen, dass sich die aktuellen Rentenwerte, die Beitragssätze und das Rentenniveau in den Jahren im Betrachtungszeitraum nach der geltenden Rentenformel entwickeln. So führen etwa die betrachteten Änderungen in der Versicherungspflicht (Einbeziehung bisher nicht obligatorisch versicherte Selbständige in die GRV, volle Versicherungspflicht für geringfügig Beschäftigte und Midi-Jobs) zu Veränderungen in den Beitragszahlungen und den erworbenen Rentenansprüchen sowie den realisierten Rentenleistungen. Diese Veränderungen wurden, wie unter geltendem Recht vorgesehen, in die Anpassungsgleichung für den aktuellen Rentenwert eingesetzt und auf dessen Basis anschließend der Beitragssatz bestimmt. Im Folgenden werden Alternativen dazu betrachtet. Dies sind die Varianten „Konstantes Rentenniveau von 43% nach dem Jahr 2030“, „Konstante Höhe der Beitragssätze von 22% nach dem Jahr 2030“ und eine hälftige Teilung eines Finanzierungsvolumens, das bei einer Reform entsteht, für eine „Stabilisierung von Rentenniveau und Beiträgen“.

Als konkretes Maß für das Rentenniveau wird das „Sicherungsniveau vor Steuern“ verwendet. Dieses ist definiert als das Verhältnis der Standardrente, abzüglich der Sozialbeiträge der Rentner, zum Durchschnittsentgelt der Arbeitnehmer, abzüglich der Sozialbeiträge der Arbeitnehmer. Die (monatliche) Standardrente beträgt das 45-fache des aktuellen Rentenwerts. Daher hängt das Sicherungsniveau direkt vom Aktuellen Rentenwert ab, sodass für den Fall des konstanten Rentenniveaus ein geeigneter Wert für den Aktuellen Rentenwert in jedem Jahr vorgegeben werden muss. Andererseits wird bei der Bestimmung der Sozialbeiträge der Arbeitnehmer auch der Beitragssatz zur GRV in einem Jahr berücksichtigt. Dieser steht aber nach den geltenden Regelungen immer erst am Ende der Berechnungen fest, da mit der Wahl des Beitragssatzes der Budgetausgleich hergestellt wird. Daher wurde im Modell der aktuelle

---

S. 450). Nach der Berechnung von Bach et al. (2013) scheinen sich die Ausgaben für die Mütterrenten und der zusätzliche Bundeszuschuss für diese Renten bereits rund um das Jahr 2030 in der Höhe zu entsprechen. Anders als in den Vorjahren ist damit rund um das Jahr 2030 mit der Mütterrente keine Erhöhung des Beitragssatzes mehr verbunden (vgl. a.a.O., Abbildung S. 452, linke Seite).

Rentenwert bei der Variante „konstantes Rentenniveau“ iterativ bestimmt. Die Iteration endet wenn das Sicherungsniveau zwischen 42,99% und 43,01% liegt oder die gewählte maximale Anzahl der Iterationen (25) erreicht wird. Die Abweichung zum Zielwert von 43% bleibt in allen Jahren bei allen Politikvarianten unter einem Zehntel Prozentpunkt.

Das Rentenniveau bzw. der Beitragssatz werden in den Politikvarianten nach dem Jahr 2030 festgehalten. In der Variante hälftige Teilung wird der aktuelle Rentenwert im Jahr 2031 auf der Hälfte der Summe der aktuellen Rentenwerte im Fall eines konstanten Beitragssatzes von 22% und dem Fall des konstanten Wertes für das Sicherungsniveau vor Steuern von 43% gesetzt. Damit wird näherungsweise eine hälftige Teilung des Finanzierungsvolumens der Reformen für eine „Stabilisierung von Rentenniveau und Beiträgen“ erreicht.

Vor der Betrachtung der Reformen wird in Tabelle 16 unter der Annahme „geltendes Recht“, die Wirkung der alternativen Festsetzung von Beitragssatz (22%) und Rentenniveau (43%) nach dem Jahr 2030 auf die jeweils andere Größe betrachtet. Diese Wirkungen können als Vergleichsgröße für die unten folgenden Ergebnisse mit Berücksichtigung der Reformen dienen.

Tabelle 16

Basis Geltendes Recht: Beitragssatz und Sicherungsniveau vor Steuern (Rentenniveau) bei Varianten der Rentenanpassung ab dem Jahr 2031

	(1) (2)		(3) (4)		(5) (6)		(7) (8)	
	Geltendes Recht		Konstanter Beitragssatz		Reform		Hälftige Teilung	
	Beitragssatz	Rentenniveau	Beitragssatz	Rentenniveau	Beitragssatz	Rentenniveau	Beitragssatz	Rentenniveau
2015	0,186	0,478	0,186	0,478	0,186	0,478	0,186	0,478
2016	0,194	0,481	0,194	0,481	0,194	0,481	0,194	0,481
2017	0,193	0,480	0,193	0,480	0,193	0,480	0,193	0,480
2018	0,179	0,471	0,179	0,471	0,179	0,471	0,179	0,471
2019	0,190	0,480	0,190	0,480	0,190	0,480	0,190	0,480
2020	0,190	0,484	0,190	0,484	0,190	0,484	0,190	0,484
2021	0,193	0,479	0,193	0,479	0,193	0,479	0,193	0,479
2022	0,196	0,476	0,196	0,476	0,196	0,476	0,196	0,476
2023	0,200	0,473	0,200	0,473	0,200	0,473	0,200	0,473
2024	0,203	0,469	0,203	0,469	0,203	0,469	0,203	0,469
2025	0,207	0,464	0,207	0,464	0,207	0,464	0,207	0,464
2026	0,213	0,460	0,213	0,460	0,213	0,460	0,213	0,460
2027	0,197	0,449	0,197	0,449	0,197	0,449	0,197	0,449
2028	0,213	0,457	0,213	0,457	0,213	0,457	0,213	0,457
2029	0,214	0,457	0,214	0,457	0,214	0,457	0,214	0,457
2030	0,219	0,450	0,219	0,450	0,219	0,450	0,219	0,450
2031	0,223	0,445	0,220	0,444	0,204	0,429	0,212	0,436
2032	0,226	0,440	0,220	0,435	0,227	0,430	0,224	0,431
2033	0,231	0,436	0,220	0,425	0,221	0,430	0,221	0,425
2034	0,232	0,431	0,220	0,414	0,236	0,431	0,228	0,421
2035	0,234	0,428	0,220	0,409	0,231	0,430	0,226	0,418
2036	0,236	0,425	0,220	0,403	0,241	0,430	0,230	0,416
2037	0,237	0,423	0,220	0,398	0,238	0,430	0,229	0,413
2038	0,236	0,421	0,220	0,395	0,242	0,430	0,231	0,413
2039	0,235	0,420	0,220	0,395	0,238	0,430	0,229	0,413
2040	0,235	0,421	0,220	0,396	0,240	0,430	0,230	0,413

Quelle: PenPro, DIW Berlin

Danach führt die Festlegung des Beitragssatzes auf 22% zu einem Wert für das Sicherungsniveau vor Steuern von 39,6% im Jahr 2040, gegenüber 42,1% bei geltender Rentenanpassungsregel. Umgekehrt erfordert das konstante Rentenniveau von 43% einen Beitragssatz von 24% im Jahr 2040, während bei geltendem Recht ein Wert von 23,5% genügt. Bei hälftiger Teilung liegen beide Kenngrößen erwartungsgemäß im Zwischenbereich.

Merkliche Effekte der alternativen Festlegung des Rentenniveaus bzw. des Beitragssatzes sind für die Reformmaßnahmen bzw. Änderungen der Beschäftigung zu erwarten, die mit einer deutlichen Veränderung des Beitragssatzes verbunden sind. Dies sind die Abschaffung der Abschläge bei Erwerbsminderungsrenten, die Einbeziehung der bisher nicht obligatorisch versicherten Selbständigen in die GRV, die Ausweitung der sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung der Frauen und die volle Steuerfinanzierung der Mütterrente.

Für die erste der hier betrachteten Politikvarianten, dem Wegfall der Abschläge bei Erwerbsminderungsrenten für NeurentnerInnen ab dem Jahr 2016, zeigt Tabelle 17 die Entwicklung des Beitragssatzes und des Sicherungsniveaus unter den alternativen Rentenregelungen ab dem Jahr 2031. Unter der geltenden Rentenanpassungsregel ergibt sich im Jahr 2030 eine Differenz von etwa 0,3 Beitragspunkten zwischen Reform- und Referenzentwicklung. Das Sicherungsniveau liegt im Fall der Reform etwa zwei bis drei Zehntel unter dem Niveau der Referenzentwicklung. Diese Differenz bleibt bis zum Ende des Betrachtungszeitraums annähernd erhalten.

Tabelle 17

Verzicht auf Abschläge bei Erwerbsminderungsrenten: Beitragssatz und Sicherungsniveau vor Steuern (Rentenniveau) bei Varianten der Rentenanpassung ab dem Jahr 2031

	(1) (2)		(3) (4)		(5) (6)		(7) (8)		(9) (10)	
	Geltendes Recht		Rentenanpassungsregel geltendes Recht		Reform		Konstantes Rentenniveau		Hältige Teilung	
	Beitragssatz	Rentenniveau	Beitragssatz	Rentenniveau	Beitragssatz	Rentenniveau	Beitragssatz	Rentenniveau	Beitragssatz	Rentenniveau
2015	0,186	0,478	0,186	0,478	0,186	0,478	0,186	0,478	0,186	0,478
2016	0,194	0,481	0,194	0,481	0,194	0,481	0,194	0,481	0,194	0,481
2017	0,193	0,480	0,193	0,480	0,193	0,480	0,193	0,480	0,193	0,480
2018	0,179	0,471	0,180	0,471	0,180	0,471	0,180	0,471	0,180	0,471
2019	0,190	0,480	0,191	0,480	0,191	0,480	0,191	0,480	0,191	0,480
2020	0,190	0,484	0,190	0,483	0,190	0,483	0,190	0,483	0,190	0,483
2021	0,193	0,479	0,194	0,478	0,194	0,478	0,194	0,478	0,194	0,478
2022	0,196	0,476	0,197	0,475	0,197	0,475	0,197	0,475	0,197	0,475
2023	0,200	0,473	0,201	0,472	0,201	0,472	0,201	0,472	0,201	0,472
2024	0,203	0,469	0,205	0,467	0,205	0,467	0,205	0,467	0,205	0,467
2025	0,207	0,464	0,209	0,462	0,209	0,462	0,209	0,462	0,209	0,462
2026	0,213	0,460	0,215	0,458	0,215	0,458	0,215	0,458	0,215	0,458
2027	0,197	0,449	0,199	0,447	0,199	0,447	0,199	0,447	0,199	0,447
2028	0,213	0,457	0,215	0,455	0,215	0,455	0,215	0,455	0,215	0,455
2029	0,214	0,457	0,216	0,455	0,216	0,455	0,216	0,455	0,216	0,455
2030	0,219	0,450	0,221	0,447	0,221	0,447	0,221	0,447	0,221	0,447
2031	0,223	0,445	0,225	0,443	0,220	0,441	0,209	0,430	0,215	0,434
2032	0,226	0,440	0,229	0,438	0,220	0,429	0,230	0,430	0,225	0,428
2033	0,231	0,436	0,233	0,433	0,220	0,419	0,226	0,430	0,223	0,422
2034	0,232	0,431	0,235	0,428	0,220	0,408	0,239	0,431	0,230	0,418
2035	0,234	0,428	0,237	0,425	0,220	0,402	0,236	0,430	0,228	0,415
2036	0,236	0,425	0,239	0,423	0,220	0,396	0,245	0,430	0,232	0,412
2037	0,237	0,423	0,240	0,420	0,220	0,392	0,243	0,430	0,232	0,410
2038	0,236	0,421	0,239	0,418	0,220	0,388	0,246	0,430	0,233	0,409
2039	0,235	0,420	0,238	0,417	0,220	0,388	0,243	0,430	0,232	0,409
2040	0,235	0,421	0,238	0,418	0,220	0,389	0,245	0,430	0,232	0,409

Quelle: PenPro, DIW Berlin

Wird nun alternativ der Beitragssatz auf 22% festgelegt, muss auch das Rentenniveau deutlich sinken (vgl. Spalten 5 und 6 in Tabelle 17). Wird andererseits das Rentenniveau auf 43% fixiert (vgl. Spalten 7 und 8 in Tabelle 17), muss der Beitragssatz im größten Teil der 2030-er Jahre merklich über das Niveau bei geltender Rentenanpassungsregel (Spalte 3 in Tabelle 17) steigen. Die hälftige Teilung der Belastung aller Rentnerinnen und Rentner sowie der Beitragszahlenden durch die Aufhebung der Abschläge bei der Erwerbsminderungsrente führt zu ähnlichen, wenn auch niedrigeren Werten bei Beitragssatz und Rentenniveau wie die Verwendung der geltenden Rentenanpassungsregel.

Für die volle Einbeziehung aller geringfügig Beschäftigten und der Midi-Jobber in die GRV wurden oben nur geringe Wirkungen auf den Beitragssatz und das Rentenniveau ermittelt. Da der Beitragssatz in der Referenz nach dem Jahr 2030 steigt, führt unter diesen Bedingungen ein Festhalten des Beitragssatzes auf dem Wert von 22% ab dem Jahr 2031 notwendigerweise zu einem Rückgang des Sicherungsniveaus vor Steuern (vgl. Tabelle 18). Umgekehrt steigt der Beitragssatz bei einem Festhalten des Sicherungsniveaus auf dem Wert von 43%. Hältige Teilung hebt die Effekte weitgehend gegenseitig auf, sodass tendenziell vergleichbare Werte wie unter der geltenden Rentenanpassungsregel erreicht werden.

Tabelle 18

Volle Versicherungspflicht für Geringfügig Beschäftigte und Midi-Jobber: Beitragssatz und Sicherungsniveau vor Steuern (Rentenniveau) bei Varianten der Rentenanpassung ab dem Jahr 2031

	(1) (2)		(3) (4)		(5) (6)		(7) (8)		(9) (10)	
	Geltendes Recht		Rentenanpassungsregel geltendes Recht		Reform		Konstantes Rentenniveau		Hältige Teilung	
	Beitragssatz	Rentenniveau	Beitragssatz	Rentenniveau	Beitragssatz	Rentenniveau	Beitragssatz	Rentenniveau	Beitragssatz	Rentenniveau
2015	0,186	0,478	0,186	0,478	0,186	0,478	0,186	0,478	0,186	0,478
2016	0,194	0,481	0,192	0,480	0,192	0,480	0,192	0,480	0,192	0,480
2017	0,193	0,480	0,193	0,481	0,193	0,481	0,193	0,481	0,193	0,481
2018	0,179	0,471	0,179	0,473	0,179	0,473	0,179	0,473	0,179	0,473
2019	0,190	0,480	0,189	0,481	0,189	0,481	0,189	0,481	0,189	0,481
2020	0,190	0,484	0,189	0,485	0,189	0,485	0,189	0,485	0,189	0,485
2021	0,193	0,479	0,192	0,481	0,192	0,481	0,192	0,481	0,192	0,481
2022	0,196	0,476	0,195	0,478	0,195	0,478	0,195	0,478	0,195	0,478
2023	0,200	0,473	0,199	0,474	0,199	0,474	0,199	0,474	0,199	0,474
2024	0,203	0,469	0,203	0,470	0,203	0,470	0,203	0,470	0,203	0,470
2025	0,207	0,464	0,207	0,466	0,207	0,466	0,207	0,466	0,207	0,466
2026	0,213	0,460	0,212	0,462	0,212	0,462	0,212	0,462	0,212	0,462
2027	0,197	0,449	0,197	0,451	0,197	0,451	0,197	0,451	0,197	0,451
2028	0,213	0,457	0,212	0,459	0,212	0,459	0,212	0,459	0,212	0,459
2029	0,214	0,457	0,214	0,459	0,214	0,459	0,214	0,459	0,214	0,459
2030	0,219	0,450	0,219	0,451	0,219	0,451	0,219	0,451	0,219	0,451
2031	0,223	0,445	0,223	0,447	0,220	0,446	0,203	0,429	0,212	0,437
2032	0,226	0,440	0,226	0,442	0,220	0,437	0,227	0,431	0,223	0,432
2033	0,231	0,436	0,230	0,437	0,220	0,427	0,219	0,430	0,220	0,427
2034	0,232	0,431	0,232	0,433	0,220	0,416	0,234	0,430	0,227	0,422
2035	0,234	0,428	0,234	0,429	0,220	0,410	0,230	0,430	0,225	0,419
2036	0,236	0,425	0,236	0,427	0,220	0,404	0,239	0,430	0,230	0,417
2037	0,237	0,423	0,237	0,425	0,220	0,400	0,237	0,430	0,228	0,414
2038	0,236	0,421	0,236	0,423	0,220	0,396	0,241	0,430	0,230	0,413
2039	0,235	0,420	0,235	0,422	0,220	0,397	0,237	0,430	0,228	0,413
2040	0,235	0,421	0,235	0,422	0,220	0,397	0,239	0,430	0,230	0,414

Quelle: PenPro, DIW Berlin

Deutliche Wirkungen auf Beitragssatz und Rentenniveau zeigten sich oben dagegen für den Fall der Einbeziehung der bisher nicht obligatorisch versicherten Selbständigen in die GRV. Unter der geltenden Rentenanpassungsregel betragen die Unterschiede im Beitragssatz zwischen Referenz- und Reformszenario in den Jahren 2031 bis 2040 zwischen etwa 0,9 und 0,6 Beitragspunkten. Das Sicherungsniveau vor Steuern ist nach dem Beginn der 2030-er Jahre unter der Reform (Spalte 4 in Tabelle 19) merklich höher als im Referenzfall des geltenden Rechts (Spalte 2 in Tabelle 19). Mit Reform liegt der Beitragssatz erst ab dem Jahr 2033 über dem alternativ betrachteten festen Wert von 22%. Das Sicherungsniveau sinkt bei Vorgabe des festen Beitragssatzes von 22% trotz der Einbeziehung der Selbständigen etwa auf das Niveau unter geltendem Recht bzw. ab dem Jahr 2037 darunter (vgl. Tabelle 19). Bei einem festen Rentenniveau von 43% kann der Beitragssatz zunächst niedriger liegen als bei einer Rentenanpassung nach geltendem Recht. In der zweiten Hälfte der 2030-er Jahre ergibt sich ein ähnliches Niveau für den Beitragssatz bei konstantem Rentenniveau und bei Rentenanpassung nach geltendem Recht. Bei hälftiger Teilung ergeben sich tendenziell ähnliche, wenn auch niedrigere Werte für Beitragssatz und Rentenniveau als bei der Reform und Verwendung der geltenden Rentenanpassungsregel.

Tabelle 19

Einbeziehung der Selbständigen: Beitragssatz und Sicherungsniveau vor Steuern (Rentenniveau) bei Varianten der Rentenanpassung ab dem Jahr 2031

	(1) (2)		(3) (4)		(5) (6)		(7) (8)		(9) (10)	
	Geltendes Recht		Rentenanpassungsregel geltendes Recht		Reform		Konstantes Rentenniveau		Hältige Teilung	
	Beitragssatz	Rentenniveau	Beitragssatz	Rentenniveau	Rentenniveau	Beitragssatz	Beitragssatz	Rentenniveau	Beitragssatz	Rentenniveau
2015	0,186	0,478	0,186	0,478	0,186	0,478	0,186	0,478	0,186	0,478
2016	0,194	0,481	0,175	0,475	0,175	0,475	0,175	0,475	0,175	0,475
2017	0,193	0,480	0,186	0,490	0,186	0,490	0,186	0,490	0,186	0,490
2018	0,179	0,471	0,169	0,488	0,169	0,488	0,169	0,488	0,169	0,488
2019	0,190	0,480	0,180	0,495	0,180	0,495	0,180	0,495	0,180	0,495
2020	0,190	0,484	0,180	0,499	0,180	0,499	0,180	0,499	0,180	0,499
2021	0,193	0,479	0,183	0,494	0,183	0,494	0,183	0,494	0,183	0,494
2022	0,196	0,476	0,186	0,491	0,186	0,491	0,186	0,491	0,186	0,491
2023	0,200	0,473	0,190	0,488	0,190	0,488	0,190	0,488	0,190	0,488
2024	0,203	0,469	0,194	0,483	0,194	0,483	0,194	0,483	0,194	0,483
2025	0,207	0,464	0,198	0,478	0,198	0,478	0,198	0,478	0,198	0,478
2026	0,213	0,460	0,203	0,474	0,203	0,474	0,203	0,474	0,203	0,474
2027	0,197	0,449	0,188	0,463	0,188	0,463	0,188	0,463	0,188	0,463
2028	0,213	0,457	0,203	0,471	0,203	0,471	0,203	0,471	0,203	0,471
2029	0,214	0,457	0,205	0,471	0,205	0,471	0,205	0,471	0,205	0,471
2030	0,219	0,450	0,210	0,463	0,210	0,463	0,210	0,463	0,210	0,463
2031	0,223	0,445	0,214	0,458	0,220	0,460	0,185	0,429	0,202	0,446
2032	0,226	0,440	0,218	0,453	0,220	0,461	0,216	0,431	0,218	0,445
2033	0,231	0,436	0,223	0,448	0,220	0,450	0,203	0,430	0,212	0,438
2034	0,232	0,431	0,224	0,443	0,220	0,439	0,224	0,431	0,222	0,434
2035	0,234	0,428	0,227	0,439	0,220	0,432	0,215	0,430	0,218	0,430
2036	0,236	0,425	0,228	0,436	0,220	0,425	0,228	0,430	0,224	0,427
2037	0,237	0,423	0,230	0,434	0,220	0,420	0,223	0,430	0,222	0,424
2038	0,236	0,421	0,229	0,431	0,220	0,415	0,230	0,430	0,225	0,423
2039	0,235	0,420	0,229	0,430	0,220	0,415	0,225	0,430	0,222	0,422
2040	0,235	0,421	0,229	0,430	0,220	0,415	0,229	0,430	0,224	0,423

Quelle: PenPro, DIW Berlin

Steigen die Beschäftigung und die Einkommen der Frauen auf das Niveau der Männer, ergeben sich unter der Rentenanpassung nach geltendem Recht ein deutlicher Rückgang des Beitragssatzes und ein höheres Rentenniveau im Vergleich zum Referenzfall ohne Reform. Der Beitragssatz bleibt dabei auch in den Jahren nach 2030 unterhalb des alternativ betrachteten festen Beitragssatzes von 22%. Daher steigt in diesem Fall das Rentenniveau an (vgl. Tabelle 20).

Auf der anderen Seite ist das Rentenniveau unter der geltenden Rentenanpassungsregel und bei Annahme des Anstiegs der Beschäftigung der Frauen höher als 43%. Das Festhalten des Rentenniveaus ist daher mit niedrigeren Beitragssätzen verbunden als im Fall der Verwendung der geltenden Rentenanpassungsregel.

Tabelle 20

Ausweitung der sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung von Frauen auf das Niveau der Männer: Beitragssatz und Sicherungsniveau vor Steuern (Rentenniveau) bei Varianten der Rentenanpassung ab dem Jahr 2031

	(1) (2)		(3) (4)		(5) (6)		(7) (8)		(9) (10)	
	Geltendes Recht		Rentenanpassungsregel geltendes Recht		Reform		Konstantes Rentenniveau		Hältige Teilung	
	Beitragssatz	Rentenniveau	Beitragssatz	Rentenniveau	Beitragssatz	Rentenniveau	Beitragssatz	Rentenniveau	Beitragssatz	Rentenniveau
2015	0,186	0,478	0,186	0,478	0,186	0,478	0,186	0,478	0,186	0,478
2016	0,194	0,481	0,188	0,479	0,188	0,479	0,188	0,479	0,188	0,479
2017	0,193	0,480	0,187	0,482	0,187	0,482	0,187	0,482	0,187	0,482
2018	0,179	0,471	0,172	0,477	0,172	0,477	0,172	0,477	0,172	0,477
2019	0,190	0,480	0,180	0,489	0,180	0,489	0,180	0,489	0,180	0,489
2020	0,190	0,484	0,179	0,495	0,179	0,495	0,179	0,495	0,179	0,495
2021	0,193	0,479	0,180	0,493	0,180	0,493	0,180	0,493	0,180	0,493
2022	0,196	0,476	0,181	0,493	0,181	0,493	0,181	0,493	0,181	0,493
2023	0,200	0,473	0,183	0,492	0,183	0,492	0,183	0,492	0,183	0,492
2024	0,203	0,469	0,185	0,490	0,185	0,490	0,185	0,490	0,185	0,490
2025	0,207	0,464	0,188	0,488	0,188	0,488	0,188	0,488	0,188	0,488
2026	0,213	0,460	0,191	0,487	0,191	0,487	0,191	0,487	0,191	0,487
2027	0,197	0,449	0,176	0,478	0,176	0,478	0,176	0,478	0,176	0,478
2028	0,213	0,457	0,188	0,488	0,188	0,488	0,188	0,488	0,188	0,488
2029	0,214	0,457	0,189	0,491	0,189	0,491	0,189	0,491	0,189	0,491
2030	0,219	0,450	0,192	0,485	0,192	0,485	0,192	0,485	0,192	0,485
2031	0,223	0,445	0,203	0,485	0,220	0,490	0,154	0,429	0,186	0,466
2032	0,226	0,440	0,202	0,475	0,220	0,508	0,200	0,431	0,210	0,471
2033	0,231	0,436	0,208	0,468	0,220	0,500	0,174	0,429	0,197	0,463
2034	0,232	0,431	0,209	0,464	0,220	0,488	0,204	0,430	0,212	0,458
2035	0,234	0,428	0,212	0,460	0,220	0,481	0,187	0,429	0,203	0,453
2036	0,236	0,425	0,214	0,457	0,220	0,473	0,207	0,430	0,213	0,450
2037	0,237	0,423	0,216	0,454	0,220	0,466	0,196	0,430	0,208	0,447
2038	0,236	0,421	0,215	0,451	0,220	0,460	0,208	0,430	0,214	0,445
2039	0,235	0,420	0,215	0,450	0,220	0,460	0,199	0,430	0,210	0,444
2040	0,235	0,421	0,215	0,450	0,220	0,459	0,207	0,430	0,213	0,444

Quelle: PenPro, DIW Berlin

Bei der hier angenommenen deutlich geringeren Ausweitung der Beschäftigung unter der Berücksichtigung der Entwicklung in den vergangenen 10 Jahren ergibt sich nur ein geringer Rückgang des Beitragssatzes und des Rentenniveaus (vgl. Tabelle 21). Der Grund hierfür ist vor allem, dass bereits im Referenzlauf eine Anhebung der Erwerbsbeteiligung von Frauen berücksichtigt wurde, welche die Trends der Vergangenheit im Wesentlichen auffängt. Das Festhalten des Beitragssatzes führt im betroffenen Jahrzehnt zu einer zunehmenden Senkung des Rentenniveaus. Der feste Wert von 43% für das Sicherungsniveau führt zunächst zu niedrigeren, später zu höheren Beitragssätzen als bei der Reform mit Verwendung der geltenden Rentenanpassungsregel.

Tabelle 21

Ausweitung der sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung von Frauen nach der Entwicklung in der Vergangenheit: Beitragssatz und Sicherungsniveau vor Steuern (Rentenniveau) bei Varianten der Rentenanpassung ab dem Jahr 2031

	(1) (2)		(3) (4)		(5) (6)		(7) (8)		(9) (10)	
	Geltendes Recht		Rentenanpassungsregel geltendes Recht		Reform		Konstantes Rentenniveau		Häufige Teilung	
	Beitragssatz	Rentenniveau	Beitragssatz	Rentenniveau	Beitragssatz	Rentenniveau	Beitragssatz	Rentenniveau	Beitragssatz	Rentenniveau
2015	0,186	0,478	0,186	0,478	0,186	0,478	0,186	0,478	0,186	0,478
2016	0,194	0,481	0,194	0,481	0,194	0,481	0,194	0,481	0,194	0,481
2017	0,193	0,480	0,193	0,480	0,193	0,480	0,193	0,480	0,193	0,480
2018	0,179	0,471	0,179	0,471	0,179	0,471	0,179	0,471	0,179	0,471
2019	0,190	0,480	0,189	0,481	0,189	0,481	0,189	0,481	0,189	0,481
2020	0,190	0,484	0,189	0,484	0,189	0,484	0,189	0,484	0,189	0,484
2021	0,193	0,479	0,192	0,480	0,192	0,480	0,192	0,480	0,192	0,480
2022	0,196	0,476	0,195	0,477	0,195	0,477	0,195	0,477	0,195	0,477
2023	0,200	0,473	0,199	0,473	0,199	0,473	0,199	0,473	0,199	0,473
2024	0,203	0,469	0,203	0,469	0,203	0,469	0,203	0,469	0,203	0,469
2025	0,207	0,464	0,206	0,465	0,206	0,465	0,206	0,465	0,206	0,465
2026	0,213	0,460	0,212	0,461	0,212	0,461	0,212	0,461	0,212	0,461
2027	0,197	0,449	0,196	0,450	0,196	0,450	0,196	0,450	0,196	0,450
2028	0,213	0,457	0,212	0,458	0,212	0,458	0,212	0,458	0,212	0,458
2029	0,214	0,457	0,213	0,459	0,213	0,459	0,213	0,459	0,213	0,459
2030	0,219	0,450	0,218	0,451	0,218	0,451	0,218	0,451	0,218	0,451
2031	0,223	0,445	0,222	0,446	0,220	0,446	0,202	0,429	0,211	0,437
2032	0,226	0,440	0,225	0,441	0,220	0,437	0,226	0,431	0,223	0,433
2033	0,231	0,436	0,230	0,437	0,220	0,428	0,219	0,430	0,220	0,427
2034	0,232	0,431	0,231	0,432	0,220	0,417	0,234	0,430	0,227	0,423
2035	0,234	0,428	0,233	0,429	0,220	0,411	0,229	0,430	0,225	0,419
2036	0,236	0,425	0,235	0,426	0,220	0,405	0,239	0,430	0,229	0,417
2037	0,237	0,423	0,236	0,424	0,220	0,401	0,236	0,430	0,228	0,415
2038	0,236	0,421	0,235	0,422	0,220	0,397	0,240	0,430	0,230	0,414
2039	0,235	0,420	0,235	0,421	0,220	0,398	0,237	0,430	0,228	0,414
2040	0,235	0,421	0,235	0,422	0,220	0,398	0,239	0,430	0,229	0,414

Quelle: PenPro, DIW Berlin

Die vorgenommene Umfinanzierung der Mütterrente hat zu Beginn eine deutliche Wirkung auf den Beitragssatz und das Rentenniveau. Im Jahr 2031 ist der Unterschied jedoch bereits deutlich abgeschmolzen und im Jahr 2040 nur noch gering. Der Beitragssatz liegt daher auch mit Reform (mit Ausnahme des Jahres 2031) oberhalb des Wertes von 22%. Ein Festhalten dieses Wertes ist also mit Ausnahme des Jahres 2031 mit einem Rückgang des Rentenniveaus verbunden. Das Rentenniveau bei Reform und Verwendung der geltenden Rentenanpassungsregel liegt zunächst über dem Wert von 43% und in der zweiten Hälfte der 2030-er Jahre darunter. Das Festhalten des Niveaus führt also zunächst zu einem niedrigeren und anschließend zu einem höheren Beitragssatz als im Fall der Reform mit Verwendung der geltenden Rentenanpassungsregel.



Tabelle 22

Finanzierung der durch die „Mütterrente“ entstandenen Mehrausgaben durch Steuern: Beitragssatz und Sicherungsniveau vor Steuern (Rentenniveau) bei Varianten der Rentenanpassung ab dem Jahr 2031

	(1) (2)		(3) (4)		(5) (6)		(7) (8)		(9) (10)	
	Geltendes Recht		Rentenanpassungsregel geltendes Recht		Reform		Konstantes Rentenniveau		Häufige Teilung	
	Beitragssatz	Rentenniveau	Beitragssatz	Rentenniveau	Beitragssatz	Rentenniveau	Beitragssatz	Rentenniveau	Beitragssatz	Rentenniveau
2015	0,186	0,478	0,186	0,478	0,186	0,478	0,186	0,478	0,186	0,478
2016	0,194	0,481	0,187	0,479	0,187	0,479	0,187	0,479	0,187	0,479
2017	0,193	0,480	0,189	0,481	0,189	0,481	0,189	0,481	0,189	0,481
2018	0,179	0,471	0,174	0,473	0,174	0,473	0,174	0,473	0,174	0,473
2019	0,190	0,480	0,185	0,482	0,185	0,482	0,185	0,482	0,185	0,482
2020	0,190	0,484	0,185	0,485	0,185	0,485	0,185	0,485	0,185	0,485
2021	0,193	0,479	0,189	0,481	0,189	0,481	0,189	0,481	0,189	0,481
2022	0,196	0,476	0,192	0,478	0,192	0,478	0,192	0,478	0,192	0,478
2023	0,200	0,473	0,196	0,474	0,196	0,474	0,196	0,474	0,196	0,474
2024	0,203	0,469	0,200	0,470	0,200	0,470	0,200	0,470	0,200	0,470
2025	0,207	0,464	0,203	0,465	0,203	0,465	0,203	0,465	0,203	0,465
2026	0,213	0,460	0,209	0,461	0,209	0,461	0,209	0,461	0,209	0,461
2027	0,197	0,449	0,194	0,450	0,194	0,450	0,194	0,450	0,194	0,450
2028	0,213	0,457	0,209	0,458	0,209	0,458	0,209	0,458	0,209	0,458
2029	0,214	0,457	0,211	0,459	0,211	0,459	0,211	0,459	0,211	0,459
2030	0,219	0,450	0,216	0,451	0,216	0,451	0,216	0,451	0,216	0,451
2031	0,223	0,445	0,220	0,446	0,220	0,446	0,201	0,429	0,209	0,436
2032	0,226	0,440	0,224	0,441	0,220	0,434	0,224	0,431	0,220	0,431
2033	0,231	0,436	0,228	0,437	0,220	0,425	0,218	0,430	0,217	0,425
2034	0,232	0,431	0,230	0,432	0,220	0,414	0,233	0,430	0,225	0,421
2035	0,234	0,428	0,232	0,429	0,220	0,409	0,228	0,430	0,223	0,418
2036	0,236	0,425	0,234	0,426	0,220	0,403	0,238	0,430	0,228	0,415
2037	0,237	0,423	0,235	0,424	0,220	0,398	0,235	0,430	0,227	0,413
2038	0,236	0,421	0,234	0,422	0,220	0,395	0,240	0,430	0,229	0,412
2039	0,235	0,420	0,234	0,421	0,220	0,395	0,236	0,430	0,227	0,412
2040	0,235	0,421	0,234	0,421	0,220	0,396	0,239	0,430	0,228	0,413

Quelle: PenPro, DIW Berlin

## 4 Zusammenfassung

In diesem Projekt wurden die Wirkungen bestimmter vom Auftraggeber vorgegebener Rentenreformvorschläge auf die Finanzierungssituation der GRV, insbesondere auf die Entwicklung des Beitragssatzes in der GRV, untersucht. Dafür wurde ein Fortschreibungsmodell zur finanziellen Entwicklung der Rentenversicherung (PenPro) (weiter-) entwickelt.

In diesem Bericht wurde zunächst ein Überblick über die Vorgehensweise im Projekt gegeben und auf Vorgehen und Annahmen in Einzelbereichen der Modellierung eingegangen.

Der Verzicht auf Abschläge bei Erwerbsminderungsrenten für NeurentnerInnen ab dem Jahr 2016 führt zu einer langsamen Zunahme der gesamten Rentenleistungen. Entsprechend langsam steigt auch der Beitragssatz. Im Jahr 2040 liegt er um 0,3 Beitragspunkte über dem Wert bei geltendem Recht.

Es zeigt sich, dass mit der vollen Einbeziehung der geringfügig Beschäftigten und der Midi-Jobber in die Versicherungspflicht nur ein geringer Rückgang des Beitragssatzes in der kurzen und mittleren Frist verbunden ist. Langfristig ist der Beitragssatz nahezu unverändert. Dies folgt zum einen aus der Tatsache, dass die Lohnsumme der geringfügig Beschäftigten und der Midi-Jobber trotz ihrer großen Zahl im Verhältnis zur gesamten Lohnsumme klein ist. Zum anderen ist bereits unter geltendem Recht ein großer Teil der Einkünfte der geringfügig Beschäftigten über den pauschalen Arbeitgeberanteil der Rentenversicherung unterworfen und die Arbeitnehmer erlangen dabei bereits heute einen teilweisen Versicherungsschutz.

Die Ergebnisse für die Einbeziehung der Selbständigen zeigen, dass damit in der kurzen und mittleren Frist ein merklicher Rückgang des Beitragssatzes in der Rentenversicherung verbunden wäre. Der Effekt fällt hier ähnlich hoch aus wie in früheren Berechnung in der Literatur, die keine spezifischen gleichzeitigen Veränderungen an der Rentenanpassungsregel vorsehen.

Die Ausweitung der Beschäftigung und damit der Beiträge und Rentenansprüche von Frauen in der Variante „Ausweitung der sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung der Frauen auf das Niveau der Männer“ hat in der kurzen und mittleren Frist ein merkliches Potential für eine Senkung des Beitragssatzes. Längerfristig geht dieses Potential erwartungsgemäß wegen der dann zunehmenden Inanspruchnahme von Rentenleistungen durch die betroffenen Frauen zurück. Die betrachtete Variante einer eher engen Ausweitung zeigt erwartungsgemäß auch nur moderate Auswirkungen auf den Beitragssatz.

Eine Umfinanzierung der Mütterrente durch Steuern würde kurzfristig zu einer merklichen Entlastung bei den Rentenversicherungsbeiträgen führen. Wesentlich vermindert wird die mögliche Reduktion des Beitragssatzes durch den bei der geltenden Anpassungsregel bei sinkenden Beiträgen folgenden höheren Renten. Dies zeigt sich in einem Anstieg des Rentenniveaus (Sicherungsniervau vor Steuern).

Alternativ zur geltenden Rentenanpassungsregel wurde auch die Entwicklung betrachtet, wenn der Beitragssatz ab dem Jahr 2031 auf 22% festgelegt, das Rentenniveau (Sicherungsniervau vor Steuern) auf 43% festgehalten wird, oder eine „hälftige“ Aufteilung der Aufkommenswirkung eines Beitragssatzes von 22% und eines Rentenniveaus von 43% angenommen wird. Die Ergebnisse sind vor allem dann von Interesse, wenn eine Reform auch unter der geltenden Anpassungsregel eine deutliche Wirkung auf Beitragssatz und Rentenniveau hat. In diesem Fall zeigen etwa die Ergebnisse für die Einbeziehung der Selbständigen, auf welchem Niveau sich das Rentenniveau unter der Reform noch bewegt, selbst wenn der niedrige Beitragssatz von 22% auch in der zweiten Hälfte der 2030-er Jahre beibehalten wird.

## 5 Anhang

### 5.1 Informationen zu den Datengrundlagen

Verwendet werden die Daten der Welle BC und BD des SOEP (Befragung in den Jahren 2012 und 2013). Angaben zu den einzelnen über das Jahr bezogenen Einkommenskomponenten werden in der Welle BD für das Jahr 2012 erfragt.<sup>17</sup>

Die Daten des SOEP repräsentieren die gesamte Bevölkerung in Privathaushalten (außerhalb von Einrichtungen) in Deutschland. Die verwendeten Daten des SOEP der Welle 2012 (mit Jahreseinkommensangaben für das Jahr 2011) umfassen etwa 81 Mio. Personen in etwa 41 Mio. Haushalten (vgl. Tabelle 8).

### 5.2 Abgrenzung verschiedener Gruppen der Selbständigen

Für die Abbildung des Referenzpfads unter geltendem Recht müssen die in der GRV pflichtversicherten Selbständigen in der Datengrundlage ermittelt und fortgeschrieben werden. Wie im Text erwähnt wurde, wird im SOEP nicht danach gefragt, ob eine Person in der GRV pflichtversichert ist. Daher wird zunächst in Abschnitt 5.2.1 die Vorgehensweise bei der näherungsweisen Abgrenzung der interessierenden Gruppe beschrieben.

In einer der Politiksimulationen soll die Gruppe der bisher nicht obligatorisch versicherten Selbständigen in die GRV einbezogen werden. Diese Gruppe wird hier als Residuum aus der Gruppe aller Selbständigen abzüglich der bereits unter geltendem Recht in der GRV versicherten Selbständigen und der in anderen Systemen wie den berufsständischen Versorgungswerken pflichtversicherten Selbständigen bestimmt. Die Abgrenzung der letztgenannten Gruppe wird in Abschnitt 5.2.2 beschrieben

---

<sup>17</sup> Für eine Übersicht zu verschiedenen für Deutschland verfügbaren Mikrodatsätzen mit Einkommensinformationen für die privaten Haushalte vgl. Schwahn und Schwarz (2012).

**5.2.1 Unter geltendem Recht in der GRV pflichtversicherte Selbständige**

Zu den in der GRV pflichtversicherten Selbständigen zählen Lehrer, Hebammen, Pflegepersonen, Seelotsen und Küstenschiffer, Künstler und Publizisten und zulassungspflichtige Handwerker. Wir wählen alternativ eine enge und eine weite Abgrenzung dieser Kategorien. Die dabei jeweils berücksichtigten Personengruppen sind in Tabelle 2 angegeben. Die Unterscheidung zwischen der engen und weiten Abgrenzung wird auf Grundlage der Definitionen in § 2 SGB VI getroffen. Dabei existiert häufig ein genaues Gegenstück der Definition im SOEP. Kategorien in welchen das SOEP breiter aufgestellt ist als die SGB VI Definition, erweitern wir mit den passenden Berufsgruppen, um eine realitätsnahe Abbildung zwischen beiden Einteilungen zu erreichen. In der Definition der zulassungspflichtigen selbständigen Handwerker folgen wir dem Gesetz zur Ordnung des Handwerks. In der engen Abgrenzung beschränken wir uns auf Maurer, Tischler, Zimmerer und Dachdecker, während in der weiten Abgrenzung darüber hinaus unter anderem Klempner und Maler enthalten sind. Da die enge Abgrenzung zu realistischen Zahlen führt, wird diese für unsere Berechnungen gewählt, als Vergleichsgrundlage wurde Daten des Statistischen Bundesamts genutzt.

Tabelle 23  
Pflichtversicherte in der GRV

Enge Abgrenzung	Weite Abgrenzung
Lehrer des Sekundarbereichs	Lehrer des Sekundarbereichs
	Wissenschaftliche Lehrer des Primarbereichs
	Wissenschaftliche Lehrer des Vorschulbereichs
	Wissenschaftliche Sonderschullehrer
	Sonstige wissenschaftliche Lehrkräfte
Autoren, Journalisten u. a. Schriftsteller	Autoren, Journalisten u. a. Schriftsteller
Bildhauer, Maler und verw. Künstler	Bildhauer, Maler und verw. Künstler
Komponisten, Musiker und Sänger	Komponisten, Musiker und Sänger
	Choreographen und Tänzer
Film- Bühnen- u.a. Schauspieler, Regisseure	Film- Bühnen- u.a. Schauspieler, Regisseure
Nicht-wissenschaftliche Krankenschwester	Nicht-wissenschaftliche Krankenschwester
Nicht-wissenschaftliche Hebammen	Nicht-wissenschaftliche Hebammen
Sozialpflegerische Berufe	Sozialpflegerische Berufe
	Kinderpfleger
Pflegekräfte in Institutionen	Pflegekräfte in Institutionen
Haus- und Familienpfleger	Haus- und Familienpfleger
Zulassungspflichtige Handwerker nach Handwerksordnung	Zulassungspflichtige Handwerker nach Handwerksordnung Anlage A

**5.2.2 In anderen Systemen pflichtversicherte Selbständige**

Des Weiteren werden die Selbständigen, die Mitglied einer berufsspezifischen Versorgungseinrichtung (berufsständisches Versorgungswerk, Altershilfe der Landwirte) sind, kategorisiert. Dabei handelt es sich meist um Mediziner, Apotheker, Architekten, Ingenieure, Juristen und Landwirte. Es ist zu beachten, dass nicht nur Unterschiede in den Regelungen der Versorgungseinrichtungen zwischen den Berufsgruppen bestehen, sondern auch zwischen den Bundesländern. Die genauen Abgrenzungen sind Tabelle 24 zu entnehmen, wobei die enge Abgrenzung wieder der genau korrespondierenden Definitionen des SGB VI und des SOEPs folgt, während die weite Abgrenzung mögliche Ausreißer einfängt. Letztendlich werden sowohl die pflichtversicherten Selbständigen, als auch die mit eigenen Versorgungswerken von der Gesamtheit der Selbständigen abgegrenzt, um die Größe der Selbständigen ohne obligatorische Altersversicherung zu erhalten.

Tabelle 24  
Selbständige in einer berufsspezifischen Versorgungseinrichtung

Enge Abgrenzung	Weite Abgrenzung	Bundeslandspezifisch
Architekten, Ingenieure	Architekten, Ingenieure	
Architekten, Stadt- und Verkehrsplaner	Architekten, Stadt- und Verkehrsplaner	
Bauingenieure	Bauingenieure	wenn in Badenwürttemberg oder Niedersachsen
Elektroingenieure	Elektroingenieure	
Elektronik- und Fernmeldeingenieure	Elektronik- und Fernmeldeingenieure	
Maschinenbauingenieure	Maschinenbauingenieure	
Chemieingenieure	Chemieingenieure	
Bergbauingenieure, Metallurgen usw.	Bergbauingenieure, Metallurgen usw.	
	sonst. Architekten, Ingenieure usw.	
Aerzte	Aerzte	
Zahnaerzte	Zahnaerzte	
Tieraerzte	Tieraerzte	
Apotheker	Apotheker	
	sonst. Mediziner (ohne Krankenpflege)	
Psychologen	Psychologen	wenn in NRW, Niedersachsen oder Schleswig Holstein
	Steuerberater	
Anwaelte	Anwaelte	

## Literatur

- Bach, Stefan, Hermann Buslei, Michela Coppola, Peter Haan und Johannes Rausch (2014): Die Verteilungswirkungen der Mütterrente, DIW-Wochenbericht 20, S. 446-456.
- Bundesministerium für Arbeit und Soziales (o. J.): Bericht der Bundesregierung über die gesetzliche Rentenversicherung, ..., (Rentenversicherungsbericht 2014), Kabinettsvorlage, [http://www.bmas.de/SharedDocs/Downloads/DE/Thema-Rente/rentenversicherungsbericht-2014-kabinettsvorlage.pdf?\\_\\_blob=publicationFile](http://www.bmas.de/SharedDocs/Downloads/DE/Thema-Rente/rentenversicherungsbericht-2014-kabinettsvorlage.pdf?__blob=publicationFile)
- Bundesministerium für Arbeit und Soziales (o.J.): Bericht der Bundesregierung über die gesetzliche Rentenversicherung, ..., (Rentenversicherungsbericht 2015), <http://www.bmas.de/SharedDocs/Downloads/DE/PDF-Pressenmitteilungen/2015/rentenversicherungsbericht-2015.pdf>.
- Bundesregierung (2015): Antwort auf die kleine Anfrage der Abgeordneten Markus Kurth et al., BtDrs. 18/5475, 06.07.2015.
- Buslei, Hermann (2002): Wohlfahrtseffekte einer Ausweitung des Kreises der Pflichtversicherten in der gesetzlichen Rentenversicherung, Paper Tagung Verein für Socialpolitik, Innsbruck, 2002 (Researchgate)
- Deutsche Rentenversicherung Bund (o.J.): Aktiv Versicherte im Berichtsjahr 2014, [http://forschung.deutsche-rentenversicherung.de/ForschPortalWeb/contentAction.do?stataktID=9DoB1DC88B9F1FADC1257F2300340676&chstatakt\\_Versicherteaktiv%20Versicherte=WebPagesIIOP3416&open&viewName=statakt\\_Versicherteaktiv%20Versicherte#WebPagesIIOP3416](http://forschung.deutsche-rentenversicherung.de/ForschPortalWeb/contentAction.do?stataktID=9DoB1DC88B9F1FADC1257F2300340676&chstatakt_Versicherteaktiv%20Versicherte=WebPagesIIOP3416&open&viewName=statakt_Versicherteaktiv%20Versicherte#WebPagesIIOP3416)
- Deutsche Rentenversicherung Bund (2014): Sozialgesetzbuch Sechstes Buch GRV, Text und Erläuterungen, Berlin.
- Deutsche Rentenversicherung Bund (2015): Rentenversicherung in Zahlen 2015.
- Deutsche Rentenversicherung Bund (2015): Versichertenbericht 2015.
- European Commission (2014): The 2015 Ageing Report – Underlying Assumptions and Projections Methodologies, Brussels

- [http://ec.europa.eu/economy\\_finance/publications/european\\_economy/2014/pdf/ee8\\_en.pdf](http://ec.europa.eu/economy_finance/publications/european_economy/2014/pdf/ee8_en.pdf)
- Gasche, Martin und Johannes Rausch (2013): Auswirkungen einer Einbeziehung der Selbständigen in die Gesetzliche Rentenversicherung, Perspektiven der Wirtschaftspolitik, 14, 3-4, 305-345.
- Grabka, Markus und Joachim Frick (2003): Imputation of Item-Non-Response on Income Questions in the SOEP 1984-2002, DIW Research Notes, 29, Berlin.
- Kahnemann, Daniel (2011): Thinking, Fast and Slow, New York.
- Kohlmeier, Anabell (2009): Die Ausweitung des Versichertenkreises der Gesetzlichen Rentenversicherung, Frankfurt a.M.
- Knappschaft Bahn See - Die Mini-Job-Zentrale (2014): Aktuelle Entwicklungen im Bereich der geringfügigen Beschäftigung, Bericht IV. Quartal 2014.
- Knappschaft Bahn See - Die Mini-Job-Zentrale (2015): Pauschalabgaben, [https://www.minijob-zentrale.de/DE/o\\_Home/01\\_mj\\_im\\_gewerblichen\\_bereich/04\\_450\\_euro\\_minijob/04\\_pauschalabgaben/node.html](https://www.minijob-zentrale.de/DE/o_Home/01_mj_im_gewerblichen_bereich/04_450_euro_minijob/04_pauschalabgaben/node.html)
- Liebig, Andre (2015): Lohninfo 2007-2015, [http://www.lohninfo.de/gering\\_wahl\\_rentenversicherungspflicht.html](http://www.lohninfo.de/gering_wahl_rentenversicherungspflicht.html)
- Räth, Norbert, Albert Braakmann, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (2011): Revision der volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen 2011 für den Zeitraum 1991 bis 2010, Wirtschaft und Statistik, 9, S. 825-865.
- Sachverständigenrat zur Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung (Sachverständigenrat Wirtschaft (2001): Jahresgutachten 2001/02, Bundestagsdrucksache 14/7569, [http://www.sachverstaendigenrat-wirtschaft.de/fileadmin/dateiablage/download/gutachten/01\\_ges.pdf](http://www.sachverstaendigenrat-wirtschaft.de/fileadmin/dateiablage/download/gutachten/01_ges.pdf)
- Steffen, Johannes (2013): Die Anpassung der Renten in den Jahren 2003 bis 2013 – Zugleich eine Wirkungsanalyse der >>Riester<<-Treppe, Portal Sozialpolitik (<http://www.portal-sozialpolitik.de>), Berlin.



Steffen, Johannes (2015): Für eine Rente mit Niveau – Zum Diskurs um das Niveau der Renten und das Rentenniveau, Portal Sozialpolitik (<http://www.portal-sozialpolitik.de>), Berlin.

Windhövel et al. (2009): Szenarien einer Eingliederung der Selbständigen ohne obligatorische Altersvorsorge in die gesetzliche Rentenversicherung, DRV Schriften Band 86.